

# Trennung – Scheidung

LEITFADEN FÜR FRAUEN IN TRENNUNGSSITUATIONEN

VON KARIN DAMM

FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT  
IN HAMBURG (BIS MÄRZ 2017)

WEITERGEFÜHRT UND AKTUALISIERT VON

RA DANIEL MARQUARD

RAIN RENATE WILKE

RAINUNOTIN SUSANN BARGE-MARXEN

Stand: 2022

biff

BERATUNG | INFORMATION

FÜR FRAUEN LÜBECK e.V.

# Inhalt

<b>VORWORT</b> .....	<b>3</b>
<b>TRENNUNG RECHTLICH – BEGRIFF UND FOLGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>TRENNUNG PRAKTISCH – ERSTE FRAGEN</b> .....	<b>6</b>
• Wer zieht aus? .....	6
• Wo leben die Kinder? .....	7
• Streit um Möbel und Hausrat? .....	8
• Geht es ohne finanzielle Unterstützung? .....	8
<b>TRENNUNG KONFLIKTREICH</b> .....	<b>10</b>
• Häusliche Gewalt – die Hilfe des Gewaltschutzgesetzes .....	10
• Umgangsregelungen bei befürchteter Kindeswohlgefährdung .....	11
• Zahlungsunwillige Unterhaltsverpflichtete .....	13
<b>TRENNUNGSFOLGEN</b> .....	<b>14</b>
• Elterliches Sorgerecht .....	14
• Kindesunterhalt .....	16
• Trennungunterhalt .....	17
<b>EHESCHIEDUNG</b> .....	<b>18</b>
• Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens .....	18
• Kosten des Ehescheidungsverfahrens .....	18
<b>EHESCHIEDUNGSFOLGEN</b> .....	<b>20</b>
• Versorgungsausgleich .....	20
• Zugewinnausgleich .....	22
• Haushaltsgegenstände und Ehwohnung .....	23
• Ehegattenunterhalt nach Scheidung .....	24
<b>NACH EHESCHIEDUNG</b> .....	<b>26</b>
<b>UNTERHALT</b> .....	<b>27</b>
• Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen .....	27
• Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt .....	28
• Unterhaltsbefristung und Begrenzung .....	30
<b>NICHTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFTEN</b> .....	<b>31</b>
<b>ANHANG</b> .....	<b>35</b>
• Musterbrief Trennung .....	35
• Musterbrief Auskunfts- und Unterhaltsforderung .....	35
• Mustervereinbarung Überlassung Ehwohnung .....	36
• Musterbrief an Vermieter   Übertragung Mietvertrag .....	37
• Gerichts- und Anwaltskostentabellen .....	38
• Beispiel einer Kostenrechnung für eine einverständliche Ehescheidung .....	39
• Beispiel einer Kostenrechnung für eine streitige Ehescheidung .....	39
• Düsseldorfer Tabelle (Kindesunterhalt) .....	40
• Selbstbehalt der Unterhaltsschuldner und Bedarf volljähriger Kinder .....	41
• Rechenbeispiel für Ehegatten- und Kindesunterhalt .....	42
• Informationsquellen für weitere Fragen .....	43
<b>NACHWORT – BEARBEITERHINWEIS</b> .....	<b>46</b>

# VORWORT

## Liebe Frauen,

wir Mitarbeiterinnen der b i f f Lübeck haben in unserer Beratungsarbeit häufig mit Fragen zu Trennung und Scheidung zu tun. Dadurch entstand die Idee, für betroffene Frauen, eine Broschüre zur Verfügung zu stellen, in der wesentliche Informationen kompakt zusammengefasst sind. Mit freundlicher Unterstützung der Fachanwältin für Familienrecht Karin Damm konnten wir unsere erste Auflage dieses Heftes herausbringen. Weitergeführt und aktualisiert wurde dieses Heft für eine Zwischenaufgabe von Rechtsanwalt Daniel Marquard und Rechtsanwältin Renate Wilke aus Hamburg. Bei der Überarbeitung und Aktualisierung dieser nun vorliegenden Ausgabe hat uns Rechtsanwältin und Notarin Susann Barge-Marxen aus Lübeck sehr tatkräftig unterstützt. Ihnen allen gilt unser herzlichster Dank!

Die Trennung einer Beziehung oder Auflösung einer Ehe ist meist eine schwierige Veränderung, bei der an vieles zu denken ist. Die Fragen und Probleme sind meist sehr vielfältig:

- Unterstützung bei der Bewältigung der psychischen Belastungen
- Informationen über (staatliche) finanzielle Hilfen
- Gesetzliche Regelungen in der Trennungszeit, zum Scheidungsverfahren

- Möglichkeiten eines beruflichen Wiedereinstiegs
- Unterhaltsregelung, Umgangsrecht und Sorgerechtsfragen

Diese Broschüre ist als Orientierungshilfe zu verstehen. Sie nennt Anlaufstellen und dient der allgemeinen Information unabhängig davon, ob Sie bereits getrennt leben oder geschieden sind, ob Sie dies in Erwägung ziehen oder durch eine Entscheidung Ihres Partners damit konfrontiert sind. Es werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen einer Trennung und Scheidung erläutert und gleichzeitig Handlungsweisungen für die jeweils notwendigen Schritte gegeben. Sie werden ergänzt durch wichtige Adressen in Lübeck und Informationsquellen für weitergehende Fragen. Das vorliegende Heft kann nicht jede Frage der von einer Trennung oder Scheidung betroffenen Frau klären. Es ersetzt daher keinesfalls die fachkundige Beratung durch eine Anwältin oder Anwalt. Wir hoffen aber, dass diese Broschüre Ihnen einen ersten Überblick gibt und dazu beitragen kann, sich in einer problematischen Lebenslage besser zurechtzufinden.

Herzlichst  
die Mitarbeiterinnen der b i f f

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an uns  
**Unsere Beratungszeiten sind:**

dienstags 15:00 – 18:00 Uhr  
mittwochs 14:30 – 16:30 Uhr  
donnerstags 09:00 – 12:00 Uhr

**Büro- und telefonische Sprechzeiten:**

montags, dienstags und freitags  
jeweils von 8:30 – 12:30 Uhr  
Telefon: 0451 7060202

# TRENNUNG RECHTLICH – BEGRIFF UND FOLGEN

## Begriffsdefinition:

§ 1567 Abs. 1 BGB

„Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.“

## Die Juristen legen die Regelung wie folgt aus:

- Vollständige Aufhebung der Gemeinsamkeiten in allen Lebensbereichen:
  - getrennte Kassen
  - getrennte Zimmer / Wohnungen
  - getrennte Haushaltsführung (Essen, Waschen, Einkaufen)
- Erkennbare Trennungsabsicht – d.h., dem anderen Ehegatten muss die Ablehnung der ehelichen Gemeinschaft deutlich werden. Dies ist im Falle des Bestreitens später nachzuweisen. Wenn Sie sich also selbst trennen möchten und Streit über den Trennungstermin befürchten, übermitteln Sie Ihrem Mann ein Schreiben und sorgen Sie für eine Zugangsbestätigung, z. B. durch Empfangsquittung, Fax-Protokoll, Einschreibbeleg. Denken Sie an eine Kopie für sich selbst! (Musterbrief „Trennung“ im Anhang Seite 35)

## Rechtsfolgen:

1. Die Trennung ist Hauptvoraussetzung für eine spätere Ehescheidung. Nach einer Trennung von einem Jahr gilt die Ehe unwiderlegbar als zerrüttet, wenn beide Ehegatten die Scheidung wollen. Wenn sich einer von ihnen gegen die Scheidung wehrt, muss das Familiengericht zu der Überzeugung gelangen, dass die Ehe gleichwohl gescheitert ist.

Sofern sich der Ehegatte, der die Scheidung durchsetzen will, im Trennungsjahr konsequent an die Trennungsbedingungen gehalten hat (s.o.), wird das Gericht dem Antrag nach Ablauf des Trennungsjahres in aller Regel entsprechen. Im Scheidungsbeschluss des Gerichts wird eine ausführlichere Begründung für das Scheitern der Ehe nötig. Die Verzögerung der Scheidung nur mit einem Widerspruch gegen den Scheidungswunsch ist also nicht möglich. Es müssten schon Versöhnungsversuche stattgefunden haben oder äußere Anzeichen dafür ersichtlich sein, dass noch die Möglichkeit für ein „Zurück“ besteht.

Spätestens nach drei Jahren Trennung gilt die Ehe auch gegen den Willen eines Ehegatten als unwiderlegbar zerrüttet und wird auf Antrag geschieden.

Eine Ehescheidung ohne Trennungsjahr ist eigentlich nur möglich, wenn in der Person des anderen unzumutbare Härtegründe liegen (Gewalttätigkeit/Alkoholmissbrauch oder ähnliches). Da das Gericht jedoch die Angaben der Eheleute zum Beginn ihres Trennungsjahres nicht überprüft, kommt es zuweilen auch bei nicht heftig streitenden Ehepaaren zu Scheidungen ohne Einhaltung des Trennungsjahres. Die gesetzlichen Bestimmungen erlauben dies aber nicht.

# TRENNUNG RECHTLICH – BEGRIFF UND FOLGEN

2. Die Trennung wandelt den bis dahin vom Gesetz allgemein formulierten Anspruch auf gegenseitige Unterstützung in einen konkret bezifferbaren Barzahlungsanspruch auf Unterhalt um. Eine gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht für gemeinsame Kinder wird möglich. Sofern ein entsprechendes Regelungsbedürfnis besteht, können nach der Trennung die Nutzungsrechte an der Ehewohnung und den Haushaltsgegenständen vorläufig gerichtlich gestaltet werden.

3. Nach neuem Scheidungsrecht (01.09.2009) kann der Trennungstermin auch für Auseinandersetzungen über den Zugewinnausgleich wichtig sein. Wenn nämlich zwischen der Trennung und dem Scheidungsantrag auf Seiten eines Ehegatten Vermögen verschwindet, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung gibt, wird dies Vermögen bei der Verteilung als noch vorhanden behandelt. Deshalb kann nach neuem Recht auch Auskunft zum Bestand des Vermögens am Tag der Trennung verlangt werden. Diese Auskunftspflicht entsteht allerdings erst mit Einreichung des Scheidungsantrages. Die Ehepartner sind aber grundsätzlich verpflichtet, sich zumindest grob gegenseitig über das Vermögen zu unterrichten.

4. Mit Beginn des nächsten Jahres ab Trennungstermin entfällt das Ehegattensplitteln und die Eheleute müssen nun wieder neu nach Steuerklasse 1 oder 2 (Alleinerziehende) ihre Einkünfte versteuern. Schon vorher haben die Ehegatten die Möglichkeit, ihre Einkünfte nach Steuerklasse 4 zu versteuern. Ehegatten und Familien mit unterschiedlichen Einkünften werden ja in der Regel nach den Steuerklassen 3 und 5 veranlagt, was den so genannten Splittingvorteil für Ehegatten realisiert. Für das auf die Trennung folgende Jahr müssen sich Eheleute jedoch steuerlich getrennt veranlagten lassen. Der Splittingvorteil entfällt.

Sofern jedoch im Folgejahr der Trennung Ehegattenunterhalt gezahlt wird, kann die/der Unterhaltspflichtige einen Teil des Steuervorteils mit dem so genannten begrenzten Realsplitting „retten“, indem der gezahlte Unterhalt steuermindernd als Sonderausgabe geltend gemacht wird. Allerdings führt dies zur Versteuerung der Unterhaltszahlungen auf der Seite der/des Unterhaltsberechtigten, die zu erstatten ist. Insgesamt betrachtet ergibt sich in der Regel bei unterschiedlichen Einkünften noch ein Steuervorteil, der allerdings den Splittingvorteil während des Zusammenlebens selten erreicht.

Im Zusammenhang mit den steuerrechtlichen Folgen der endgültigen Trennung ist noch Folgendes erwähnenswert:

Eine Trennung im steuerrechtlichen Sinne beginnt nach einem gescheiterten Versöhnungsversuch der Eheleute – selbst wenn der Versöhnungsversuch nur wenige Tage andauerte – nach erneuter Trennung neu. Die Trennung gilt als unterbrochen. Die Trennung im familienrechtlichen Sinne (s.o.) wird jedoch selbst durch mehrmonatige Versöhnungsversuche nicht unterbrochen. Die Scheidung bleibt nach Ablauf des Trennungsjahres ab der ersten Trennung zulässig.

## Beispiel:

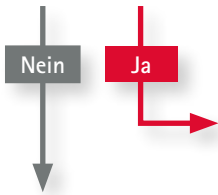
- Trennung im April 2019
- Steuerklassenänderung und getrennte Veranlagung ab 01.01.2020
- Gescheiterter Versöhnungsversuch zwischen dem 10. und 12. Januar 2020
- Steuerklassenänderung kann rückgängig gemacht werden und wirkt erst ab 01.01.2021
- Scheidungsantrag im April 2020
- Scheidung nach Verfahrensdauer von durchschnittlich 6 Monaten im Oktober 2020
- Gleichwohl wegen des Versöhnungsversuches noch gemeinsame Veranlagung für 2020
- Wegfall des Ehegattensplittens dann erst ab 01.01.2021

# TRENNUNG PRAKTISCH – ERSTE FRAGEN

## Problem Nr. 1: Wer zieht aus?

Ein Hinweis vorweg: Die Trennung muss nicht förmlich bei Anwältin, Anwalt oder Gericht beantragt werden. Es genügt die praktische Durchführung. Dies ist wie folgt umzusetzen:

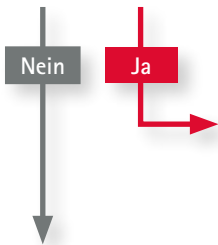
**Ist einer von beiden Ehepartnern dazu bereit, die Wohnung zu verlassen?** Überzeugt als Argument vielleicht das Bedürfnis der gemeinsamen Kinder, mit dem anderen Elternteil in der gewohnten Umgebung zu bleiben? Vielleicht hilft ihm eine schriftliche Vereinbarung, wonach der Auszug zunächst nur vorläufig ist und keinen endgültigen Verzicht auf die Rechte an der Wohnung bedeutet.



Treffen Sie eine schriftliche Vereinbarung, worin die/der wegziehende Ehepartner für die Dauer des Getrenntlebens auf die Nutzung der Ehwohnung verzichtet. Der in der Wohnung verbleibende Ehegatte sollte solange im Innenverhältnis die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag (Mietzahlungen) übernehmen.

(Mustervereinbarung Wohnungsnutzung in Trennungszeit auf Seite 36)

**Gibt es Gründe für eine vorläufige Zuweisung der Ehwohnung an Sie** (und ggf. die Kinder), weil ein Getrenntleben unter einem Dach unzumutbar ist, z. B., weil Ihr Ehemann gewalttätig ist oder trinkt, bzw. weil Ihre Kinder psychische Schäden durch die unmittelbare Konfrontation mit den Trennungsschwierigkeiten erleben?

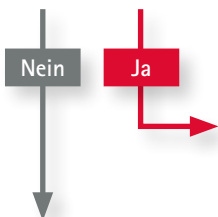


Beantragen Sie beim Familiengericht eine vorläufige Zuweisung der Wohnung für die Dauer des Getrenntlebens im Wege der einstweiligen Anordnung. Eine anwaltliche Vertretung ist dafür nicht zwingend erforderlich, aber wohl sinnvoll. Bei Gewalttätigkeiten kann Ihnen auch die Polizei durch eine Wegweisungsverfügung nach dem Gewaltschutzgesetz helfen! Sie müssen aber auch dann beim Familiengericht diese Wegweisung durch einen Wohnungszuweisungsantrag nach dem Gewaltschutzgesetz unverzüglich bestätigen lassen.

Mehr dazu finden Sie ab Seite 10.

**Ist es für Sie eine mögliche Alternative, selbst (ggf. mit den Kindern) aus der Wohnung auszuziehen?** Haben Sie die Möglichkeit, eine neue Wohnung zu anzumieten?

Vielleicht ist es hilfreich, wenn Sie bei der dafür zuständigen Stelle in Ihrem Ortsamt eine Wohnberechtigungsbescheinigung für Sozialwohnungen beantragen.



Versuchen Sie, bei der Vermieterin/dem Vermieter Ihrer alten Wohnung eine Entlassung aus dem Mietvertrag zu erwirken oder Ihren Ehemann zu einer schriftlichen Erklärung über die alleinige Übernahme der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu bewegen. Eine Verpflichtung des Vermieters dazu besteht jedoch erst ab Rechtskraft der Ehescheidung!

# TRENNUNG PRAKTISCH – ERSTE FRAGEN



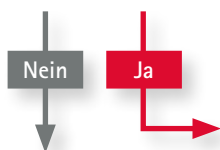
Vereinbaren Sie dann möglichst eine Freihaltevereinbarung nach der der zurückgebliebene Ehepartner die Miete an die Vermieter leistet. (Muster Mietvertragsumschreibung nach Scheidung Seite 37). Melden Sie sich um und denken Sie an die Kündigung von Telefon, Rundfunk und anderen Verträgen, soweit Sie selbst Vertragspartnerin waren.

Was ist mit Hauseigentum? Z.B. Wenn Sie im Eigenheim wohnen und der andere Ehepartner oder Lebensgefährte in dem Eigenheim verbleibt, können Sie einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung geltend machen. Wenn Sie noch ein Darlehen zurück zu zahlen haben, kommt eine Entlassung aus dem Darlehensverhältnis nur in sehr seltenen Fällen in Betracht. Auch in diesem Fall ist dann eine Freihaltevereinbarung mit dem in der Immobilie zurückgelassenen Ehepartner sinnvoll.

Kommt keine dieser Möglichkeiten für Sie in Frage, müssen Sie zumindest vorläufig innerhalb der Ehwohnung getrennt leben! Dann teilen Sie die Zimmer der Wohnung unter sich und Ihrem Ehemann auf. Regeln Sie die Benutzungszeiten für Bad, Küche und Waschmaschine. Wenn Sie spätere Auseinandersetzungen über die Absprache fürchten, versuchen Sie, alles möglichst in einer schriftlichen Trennungsvereinbarung zu fixieren. Wenn keine gütliche Einigung zu erzielen ist, beantragen Sie die Regelung der Wohnungsnutzung beim Familiengericht. Suchen Sie sich Hobbies außerhalb der Wohnung und Kontakt zu Betroffenen in gleicher Situation, damit Ihnen nicht die „Decke auf den Kopf fällt“.

## Problem Nr. 2: Wo leben die Kinder?

**Haben Sie Streit um das Sorgerecht und den Lebensmittelpunkt Ihrer Kinder?** Weigert sich Ihr Ehemann, an kindgerechten Lösungen mitzuwirken oder droht er damit, die Kinder gegen Ihren Willen mitzunehmen?



Schalten Sie sofort die für Sie zuständigen Sozialen Dienste/Jugendamt bei Ihrem Ortsamt ein und beantragen Sie beim Familiengericht die Übertragung des Sorgerechts bzw. mindestens des Aufenthaltsbestimmungsrechts im einstweiligen Anordnungsverfahren.

Eine anwaltliche Vertretung ist nicht zwingend erforderlich.

Eine Regelung ist nicht erforderlich. Es bleibt seit Juli 1998 immer beim gemeinsamen Sorgerecht, wenn keine Schwierigkeiten für Kinder und Eltern damit bestehen. Wichtig ist aber, dass Sie so schnell wie möglich klären, wie der Kontakt der Kinder zum wegziehenden Elternteil bestehen bleiben kann. Finden Sie also – wenn es geht, gemeinsam mit Ihren Kindern – eine Umgangsregelung. Zu diesem Thema ist die kostenlose Broschüre „Eltern bleiben Eltern“ der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. sehr lesenswert! (Siehe Anhang Seite 45)

Grundsätzlich gibt es drei Betreuungsmodelle: Das Residenzmodell, bei dem die Kinder bei einem Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, das Doppelresidenzmodell oder auch paritätisches Wechselmodell, bei dem die Kinder jeweils die gleichen Zeitanteile bei beiden Elternteilen verbringen oder das Nestmodell, bei dem die Kinder an einem Ort leben, die Elternteile zur Betreuung ihrer Kinder „einfiegen“ und bis zum Ende ihrer Betreuungszeit bleiben. Anschließend kommt dann der andere Elternteil während seiner Betreuungszeit an den Ort und bleibt wieder für die Dauer seiner Betreuungszeit.

# TRENNUNG PRAKTISCH – ERSTE FRAGEN

## Problem Nr. 3: Streit um Möbel und Haushaltsgegenstände?

Hat einer von beiden Ehepartnern eine neue Wohnung gefunden, so dass nun die Wohnungseinrichtung aufgeteilt werden muss?

Nein

Ja

Versuchen Sie, eine Einigung über die Aufteilung zu erzielen. Persönliches Eigentum (in die Ehe gebracht oder Ersatz für solche Gegenstände) und persönliche Geschenke erhält der jeweilige Eigentümer in der Regel vorweg. Werden solche Gegenstände dringend vom anderen Ehegatten benötigt, könnten sie im Streitfall gegen Ausgleich (andere Gegenstände oder Geld) auch ihm zugewiesen werden. Die Sachen der Kinder verbleiben bei demjenigen, der die Kinder überwiegend betreut. Hilfreich ist meist die Anfertigung einer Liste über gemeinsame Gegenstände. Dann versuchen Sie, die auf dieser Liste aufgeführten Sachen möglichst gerecht nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit unter sich aufzuteilen und dies in der Liste entsprechend zu vermerken. Diese Auflistung unterzeichnen Sie beide mit dem Zusatz: „Hiermit ist unser Hausrat auseinander gesetzt. Weitere Herausgabeansprüche erheben wir nicht“. Die Erklärung über die erfolgte Verteilung können Sie sich gegenseitig auch ohne Liste schriftlich geben.

Wenn Ihnen keine gütliche Einigung gelingt, nehmen/geben Sie zunächst nur persönliche Sachen und die Hausratsgegenstände mit, die zur Führung eines eigenen Haushalts unbedingt nötig sind. Dann beantragen Sie beim Familiengericht eine Aufteilung der Haushaltsgegenstände später zusammen mit der Ehescheidung. Wichtig ist dann, dass alle Haushaltsgegenstände in einer Liste aufgeführt und genau bezeichnet werden, damit das Familiengericht den Hausrat aufteilen kann. Auch während der Trennung kann das Familiengericht eine solche Regelung treffen. Diese Entscheidung würde jedoch nur das vorläufige Benutzungsrecht bestimmen und ersetzt nicht die endgültige Verteilung. Eine Streitige Auseinandersetzung erhöht die Kosten.

Dann können Sie zunächst viel Energie für die anderen Probleme sparen. Sie sollten sich aber trotzdem gelegentlich schon einmal mit der Frage beschäftigen, denn sie kommt spätestens bei der räumlichen Trennung oder der Scheidung auf Sie zu!

## Problem Nr. 4: Geht es ohne finanzielle Unterstützung?

Gehen Sie für sich davon aus, dass Sie aufgrund eines höheren Einkommens oder als nicht betreuender Elternteil Unterhalt an Ihren Mann zu zahlen haben?

Nein

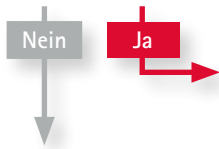
Ja

Es besteht kein eiliger Handlungsbedarf. Als Zahlungspflichtige können Sie zunächst abwarten, welche Forderungen auf Sie zukommen.

Prüfen Sie, ob Unterhaltsanspruch besteht. (S. 27 ff.)

# TRENNUNG PRAKTISCH – ERSTE FRAGEN

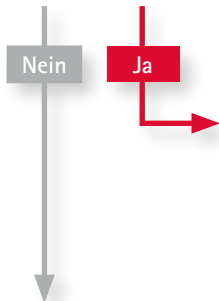
Sind Sie finanziell unabhängig und deshalb nicht auf die Zahlung von Unterhalt angewiesen?



Sie befinden sich in einer glücklichen Situation, die eine problemlose Trennung begünstigt. Wenn Sie gemeinsame Kinder betreuen, denken Sie aber daran, dass Ihr Ehemann trotzdem Kindesunterhalt schuldet.

Prüfen Sie, ob Unterhaltsanspruch besteht. (S. 27 ff.)

Besteht zwischen Ihnen und Ihrem Ehemann Einigkeit darüber, dass er als Allein- oder Mehrverdienender Trennungunterhalt und als nicht betreuender Elternteil Kindesunterhalt zu zahlen hat? Können Sie sich über die Höhe der Zahlungen ohne Hilfe Dritter einigen?



Ihr Ehemann sollte schriftlich seine Zahlungsverpflichtung anerkennen. In diesem Anerkenntnis sollte auch der monatliche Zahlbetrag genannt werden. So ist bei Ausbleiben der Zahlung dieser Betrag sofort einklagbar. Wenn Sie für das Anerkenntnis Beträge ohne rechtliche Beratung vereinbaren, nehmen Sie als Zusatz auf: „Die Festlegung erfolgt vorläufig ohne Präjudiz und unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Abänderung ohne Bindung an die Berechnungsgrundlage, weil unsere Einigung zunächst ohne rechtliche Beratung erfolgt ist.“

Fordern Sie unverzüglich Gehaltsabrechnungen Ihres Ehemannes aus den vergangenen zwölf Monaten und den zuletzt ergangenen Steuerbescheid zwecks Berechnung der Unterhaltsbeträge an oder kopieren Sie diese Unterlagen, sofern vorhanden. Gleichzeitig können Sie schriftlich eine vorläufige Forderung aufstellen, in der Sie überschlägig den Unterhalt für sich selbst und Ihre Kinder auf Grundlage Ihrer Kenntnisse über die Einkünfte Ihres Ehemannes berechnen. Dies muss aber nicht unbedingt sein. Der Brief muss aber einen Termin für die Auskunftserteilung enthalten und der Zugang muss nachweisbar sein (Einschreiben/Empfangsquittung). Dies gewährleistet, dass bei längeren Auseinandersetzungen der Unterhalt nachgezahlt wird. Anderenfalls kann Unterhalt nur für die Zukunft verlangt werden. (Musterbrief Seite 35)

Für ein mögliches Gerichtsverfahren ist anwaltliche Hilfe nach neuem Recht zwingend erforderlich und auch für die außergerichtliche Korrespondenz dringend anzuraten. Durch die im vorigen Absatz beschriebene „Vorarbeit“ können Sie jedoch in vielen Fällen Ihre Kosten für die anwaltliche Tätigkeit reduzieren, denn damit schaffen Sie die Voraussetzung dafür, dass Ihr Ehemann im Falle der Zahlungs- oder Auskunftsverweigerung die Kosten trägt.

## HINWEIS:

Falls Sie oder Ihre Kinder keinen Unterhalt erhalten oder der Unterhalt für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, sollten Sie sich umgehend bei Ihrem Ortsamt, dem Jugendamt und/oder der für ALG II zuständigen Stelle über Ansprüche auf Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss oder Arbeitslosengeld II beraten lassen. Förderungen gibt es meist nicht rückwirkend! Die Antragstellung ist deshalb eilbedürftig.

# TRENNUNG KONFLIKTREICH

## 1. Häusliche Gewalt und „Stalking“ – die Hilfe des GewaltSchG

Seit 2001 ist der Schutz gegen derartiges Verhalten durch das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen stark verbessert worden. Verheiratete Betroffene hatten zwar auch vorher relativ gute Rechtsmittel zur Abwehr zur Hand. Das spezielle Schutzgesetz wirkt aber meist schneller und effektiver und im Übrigen auch für Unverheiratete:

**Kann Ihr Ehemann oder Partner Ihren Trennungswunsch nicht akzeptieren oder versucht er, Sie aus der Wohnung zu „ekeln“, weil er sich von Ihnen trennen will? Werden Sie und/oder die Kinder bedroht, geschlagen oder/und eingesperrt?**

Nein

Ja

Bei offensichtlicher Gewalt in der häuslichen Umgebung (Schlagen, Einsperren, Bedrohungen gegen Leben und Gesundheit) kann die Polizei sofort eine vorläufige „Wohnungswegweisung“ für bis zu 20 Tagen (regional unterschiedlich) bestimmen, die dann anschließend vom Gericht bestätigt werden muss. Rufen Sie also die Polizei! Die Verletzung oder Bedrohung von Körper und/oder Freiheit muss glaubhaft gemacht werden. Wenn Folgen von Gewalt und „Randaliererei“ sichtbar sind, reicht das meist aus. Sofern Sie verletzt worden sind, lassen Sie die Verletzung beim Arzt oder im Krankenhaus umgehend dokumentieren. Stellen Sie dann umgehend einen Antrag auf vorläufige Zuweisung der Wohnung beim Familiengericht.

Anwaltliche Hilfe ist dafür nicht zwingend notwendig aber empfehlenswert. Die Kosten dafür hat in aller Regel der Störer zu tragen.

Sind Sie zwar räumlich getrennt, Ihr Ehemann oder Ex-Lebensgefährte verfolgt aber Sie und/oder die Kinder permanent mit Besuchen, Anrufen, E-Mails, SMS-Nachrichten und lauert Ihnen bei der Arbeitsstelle oder an anderen Orten auf, die Sie oft besuchen? („Stalking“)

Ja

Musteranträge zum Ausfüllen (empfohlen vom Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) finden Sie unter <http://www.big-koordination.de/schutzantrag>

Stellen Sie beim Familiengericht unverzüglich einen Antrag auf Unterlassung der Belästigungen und auf Einrichtung einer so genannten Bannmeile. Ein solcher Antrag lautet z. B.:

„... beantrage ich, im Wege der einstweiligen Anordnung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung, wie folgt zu beschließen:

Der/die Antragsgegner/in hat es zu unterlassen, mit der Antragstellerin und den gemeinsamen Kindern in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Dies umfasst insbesondere persönliche Ansprache, E-Mail, SMS, Telefon und Telefax.

# TRENNUNG KONFLIKTREICH

Der/die Antragsgegner/in hat es zu unterlassen, sich der Antragstellerin oder/und den gemeinsamen Kindern bis auf eine Entfernung von weniger als 200 Metern an den folgenden Orten zu nähern: (Ortsangaben, z.B. Kindergarten, Schule, ...)

Sollte es zu zufälligen Begegnungen kommen, hat der Antragsgegner sofort den festgelegten Abstand herzustellen und einzuhalten.

Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Beschluss ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, angedroht."

Bei der Antragstellung ist als Mittel zur Glaubhaftmachung eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen. Mit Glück entscheidet das Gericht innerhalb weniger Tage.

Ein Verstoß gegen eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ist auch strafbar. So können Sie in diesem Fall neben dem Antrag auf Ordnungsgeldfestsetzung auch Strafanzeige erstatten und somit den Druck auf den Störer erhöhen.

## 2. Umgangsregelungen bei befürchteter Kindeswohlgefährdung

Auch wenn Sie befürchten, dass Umgang mit dem Vater Ihrem Kind nicht gut tut (verantwortungsloses Verhalten, Suchtprobleme, psychische Erkrankungen), kann ein völliger Ausschluss des Umgangsrechtes nur das allerletzte Mittel bei Kindeswohlgefährdung sein. Lediglich bei nachgewiesenem Kindesmissbrauch kommt ein Ausschluss ohne weitere Prüfung in Frage.

Auch wenn Sie es in Ihren Ängsten und mit Ihren eigenen schlechten Erfahrungen mit Ihrem Mann vielleicht jetzt nicht nachvollziehen können, hat dies gute Gründe:

Für eine günstige Entwicklung Ihrer Kinder zum Erwachsensein ist eine Beziehung (gut oder schlecht) zu beiden Elternteilen eine wesentliche Grundlage. Die Kinder haben eine andersartige Beziehung zu Ihrem Partner als Sie selbst.

Die von Ihnen beanstandeten Verhaltensweisen werden sich deshalb meist nicht im Kontakt in der Vater-Kind-Beziehung zeigen.

Mit Hilfe des Jugendamtes, Kinderpsychologen, des Familiengerichtes und anderer am Rechtsstreit um diese Frage beteiligter Fachleute sollten Sie deshalb als erste Alternative einen Weg suchen, den Vater-Kind-Kontakt zu erhalten. Wenn Ihre Befürchtungen nicht ausgeräumt werden können, sollten zunächst mildere Mittel eingesetzt werden, die Ihre Bedenken zerstreuen oder verringern, ohne dass die Beziehung der Kinder zum anderen Elternteil abbricht.

Überlegen Sie deshalb bei Streit um den Umgang mit Ihren Kindern bitte zunächst, ob auch folgende „Zwischenlösungen“ eine Alternative darstellen könnten:

# TRENNUNG KONFLIKTREICH

## Anordnungen zum Wohlverhalten

Dem anderen Elternteil könnten bei Ausübung des Umgangsrechtes bestimmte Verhaltensregeln auferlegt werden, mit der Androhung, dass ein Verstoß zum Ausschluss des Umgangsrechtes führen kann. So kann z.B. bestimmt werden, dass in Gegenwart des Kindes nicht negativ über den betreuenden Elternteil oder andere Verfahrensbeteiligte gesprochen werden darf, dass bestimmte Bettruhezeiten einzuhalten sind, dass für die Einnahme von Medikamenten zu sorgen ist, Kinder nicht auf einem Motorrad mitzunehmen und bei Autofahrten zwingend mit Kindersitzen auszustatten sind etc..

## Schutzmaßnahmen bei Entführungsgefahr

Bei befürchteter Entführungsgefahr könnte der Umgang nur gegen Aushändigung der Ausweispapiere erfolgen. Ferner kann ein Ausreiseverbot, verbunden mit einer Grenzsperrung und einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS), erlassen werden.

## Begleiteter / beschützter Umgang

In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit, die Ausübung des Umgangs nur in Anwesenheit dritter Personen zuzulassen. Dafür kommen Personen aus dem persönlichen Umfeld des Kindes (Großeltern und andere Verwandte) oder Mitarbeiter/innen von Jugendamt oder anderer Institutionen in Frage, die sich mit den Aufgaben des Jugendschutzes beschäftigen. Die Sozialen Dienste bei Ihrem Ortsamt vermitteln bei Bedarf geeignete Institutionen und Begleitpersonen und helfen bei der Umsetzung eines begleiteten Umganges.

Typische Fallkonstellationen für einen begleiteten Umgang sind:

- Umgang mit Kleinkindern
- starke Entfremdung und vorsichtige Anbahnung des Umgangs
- wenn ein Kind den Umgang ablehnt, das zu einer solchen eigenverantwortlichen Entscheidung noch nicht fähig ist
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Entführung
- Gefängnisaufenthalt des nicht betreuenden Elternteils

## Befristete Aussetzung des Umgangs

Als weitere Zwischenlösung kann ein Umgangsrecht zeitweilig ausgesetzt werden, um dem nicht betreuenden Elternteil die Möglichkeit zu geben, Hinderungsgründe zu beseitigen. So wurde beispielsweise von den Gerichten bei Drogensucht oder ansteckenden Krankheiten ein befristeter Ausschluss des Umganges angeordnet. Bei Kleinkindern kann die „Fremdelphase“ abgewartet werden. Auch wenn der Umgangskontakt dazu genutzt wurde oder wird, das Kind dem betreuenden Elternteil zu entfremden, kommt eine befristete Aussetzung des Besuchsrechts in Frage.

# TRENNUNG KONFLIKTREICH

## Wenn Ihr Kind den Kontakt zum anderen Elternteil ablehnt

Dann sollten Sie zunächst davon ausgehen, dass dies Ausdruck des Loyalitätskonfliktes ist, in dem sich Ihr Kind nach Trennung seiner Eltern befindet. Sehr oft haben Kinder das Gefühl, sich für einen Elternteil entscheiden zu müssen. Es wäre gut, wenn Sie in einer solchen Situation zunächst versuchen, Ihr Kind zu einer positiven

Haltung gegenüber seinem Vater zu bewegen. Je älter die Kinder sind, desto mehr Gewicht erhält jedoch ihr Recht auf Selbstbestimmung. Ein 14-jähriges Kind entscheidet faktisch selbst. Trotzdem sollte aber überprüft werden, inwieweit die Ablehnung auf ernstzunehmenden Gründen beruht und ob die Abneigung – im günstigsten Fall mit Ihrer Hilfe – überwunden werden kann.

## 3. Zahlungsunwillige Unterhaltsverpflichtete

Ein/e Unterhaltspflichtige/r, der/die wegen schlecht bezahlter Arbeit lediglich Einkünfte unterhalb des Mindestselbstbehaltes (siehe Anhang Seite 41) erzielt, ist unterhaltsrechtlich unangreifbar, sofern er regelmäßig 40 Stunden wöchentlich arbeitet. Dasselbe gilt, wenn er Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder Sozialgeld bezieht. Allerdings genügt eine bloße Meldung als Arbeitsloser nicht, um unterhaltsrechtliche Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine „gesteigerte Erwerbsobliegenheit“. Es sind umfassende eigene Bewerbungsbemühungen durch Bewer-

bungsschreiben und Absagen nachzuweisen. Wenn Einkünfte aus „Schwarzarbeit“ erzielt werden oder ein Teil des Lohnes „unter der Hand“ ausgezahlt wird, werden diese Zahlungen zwar wie Einkünfte behandelt, die Schwierigkeit liegt aber darin, den Nachweis zu führen, dass diese Einkünfte vorhanden sind. Wenn jedoch einige konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, kann eine Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung zu einer Veränderung führen. Viele Unterhaltsschuldner/innen scheuen den/die Strafrichter/in und zahlen dann lieber freiwillig zumindest einen Teil des Unterhaltes.

# TRENNUNGSFOLGEN

## 1. Elterliches Sorgerecht

### Umgangsregelungen

Wenn es zur räumlichen Trennung der Eltern kommt, sollte möglichst gemeinsam mit dem Kind oder den Kindern umgehend abgeklärt werden, wie der Kontakt zum wegziehenden Elternteil – meist wohl zum Vater – aufrechterhalten werden kann. Dabei helfen Ihnen auch gern die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes oder andere dafür beauftragte Stellen, die viel Erfahrung mit Familien in Trennungssituationen haben. Die Beratung bei den Jugendämtern ist kostenlos. Eltern minderjähriger Kinder haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Anspruch auf kostenlose Beratung in Fragen Partnerschaft, Trennung und Scheidung.

Erst wenn auch mit Vermittlung des Jugendamtes keine Lösung gefunden werden kann, wird das Familiengericht auf Antrag tätig und legt eine Umgangsregelung fest, die dem Kindeswohl am besten entspricht. Dafür werden Berichte und Empfehlungen beim Jugendamt eingeholt. Die Ergebnisse der vorgerichtlichen Beratung dürfen aber nur mit Zustimmung beider Eltern dafür verwendet werden.

Zu problematischen Umgangssituationen, die aus Sicht der betreuenden Elternteile das Kindeswohl gefährden, siehe oben Seite 11.

### Gemeinsames Sorgerecht

Die Trennung oder Ehescheidung der Eltern hat seit dem 01.07.1998 im Regelfall keine Entscheidung über das Sorgerecht mehr zur Folge. Vielmehr geht das Gesetz als Normalfall davon aus, dass Eltern auch nach Scheitern ihrer Ehe gemeinsam sorgeberechtigt bleiben. Verheiratete Ehepaare haben i.d.R. die gemeinsame elterliche Sorge für leibliche und von ihnen adoptierte Kinder. Das Gesetz geht davon aus, dass verheiratete Eltern auch nach dem Scheitern der Ehe gemeinsam sorgeberechtigt bleiben.

Das Gesetz ändert aber ab Trennung die Entscheidungskompetenzen beider Eltern: Sie müssen sich nicht mehr über alle Dinge einigen, die ihr Kind betreffen. Die Aufgabenverteilung ist recht eindeutig: Der Elternteil, bei dem Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben (mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts), entscheidet über die „Angelegenheiten des täglichen Lebens“. Entscheidungen „von erheblicher Bedeutung“ für das Kind treffen beide Eltern gemeinsam (§ 1687 BGB). Angelegenheiten des täglichen Lebens sind solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

# TRENNUNGSFOLGEN

Zur Unterscheidung der beiden Bereiche:

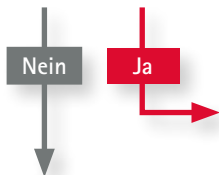
Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Angelegenheiten des täglichen Lebens
<b>Schule / Ausbildung</b>	
Wahl von Schule und Ausbildungsart, Schulgespräche über gefährdete Versetzung, Entscheidungen zur Berufsausbildung	Entschuldigungen, Nachhilfe, Sonderveranstaltungen, Entscheidungen über Wahlfächer, Schulchor etc.
<b>Gesundheit</b>	
Operationen (außer in Eilfällen), med. Behandlungen mit erheblichem Risiko, grundl. Entscheid. der Gesundheitsvorsorge	Behandlung leichter Erkrankung (z.B. Erkältung), alltägliche Gesundheitsvorsorge, Routine-Impfungen
<b>Aufenthalt</b>	
Grundentscheidung ü. Lebensmittelpunkt, freiheitsentziehende Unterbringung	Aufenthalt im Einzelnen (Wohnsitz, Ferienlager, Besuche bei Großeltern)
<b>Umgang</b>	
Grundentscheidungen des Umgangs (ob und Dimension), z.B. mit Großeltern und Pflegeeltern	Einzelentscheidungen im täglichen Vollzug (Kontakte zu Nachbarn, Freunden und Verwandten)

(Nach D. Schwab, Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, FamRZ 1998,457,469)

## Gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen

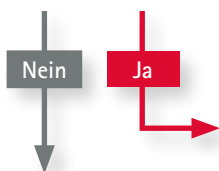
Wenn Eltern nach Trennung das gemeinsame Sorgerecht nicht ausüben wollen oder können, entscheidet das Familiengericht nach folgendem Prüfungsschema (§ 1671 BGB):

Wollen beide Eltern weiter das Sorgerecht gemeinsam ausüben?



Kein besonderer Antrag beim Gericht erforderlich. Es ist nur mitzuteilen, dass minderjährige Kinder vorhanden sind. Das Familiengericht klärt dann über Beratungsmöglichkeiten zu Sorgerechtsfragen beim Jugendamt auf und informiert das Jugendamt entsprechend.

Sind beide Eltern einig darüber, wer das Sorgerecht künftig ausübt?



Stellen Sie einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht und teilen Sie dabei mit, dass zwischen den Eltern Einigkeit über die beantragte Regelung besteht. Das Gericht entscheidet dann antragsgemäß. Nur wenn ein über 14-jähriges Kind nicht einverstanden ist oder eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, ist mit Problemen zu rechnen.

# TRENNUNGSFOLGEN

Es ist ein ausführlich begründeter Antrag auf Übertragung des Sorgerechts erforderlich. Der Antrag ist bereits zulässig, sobald eine Trennung vorliegt. Ein Ehescheidungsverfahren braucht also nicht eingeleitet zu sein. Die Begründung muss darlegen, warum

1. eine gemeinsame Wahrnehmung des Sorgerechts nicht möglich ist und
2. gerade die beantragte Sorgerechtsregelung

dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Es sind also alle drei Möglichkeiten (gemeinsam/Mutter/Vater) gegeneinander abzuwägen. Da ein alleiniges Sorgerecht gleichzeitig für einen Elternteil Entzug dieses Rechts bedeutet, müssen schon sehr schwerwiegende Gründe dafür vorliegen, dass die Wahrnehmung des gemeinsamen Sorgerechtes – also die gemeinsame Entscheidung über die Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung – nicht mehr möglich ist.

## 2. Kindesunterhalt

Der Unterhaltsbedarf minderjähriger Kinder richtet sich nach dem unterhaltsrechtlich bereinigten Nettoeinkommen des Zahlungspflichtigen. Es muss derjenige Elternteil zahlen, der nicht den überwiegenden Anteil an Betreuung und täglicher Versorgung erbringt. Der Bundesgerichtshof hat dazu entschieden, dass an eine andere Aufteilung des Kindesunterhaltes frühestens ab einer Betreuungs-Verteilung von mindestens 40 % zu 60 % möglich ist.

Der Unterhalt bemisst sich dann in der Regel nach der Düsseldorfer Tabelle, einer von den Oberlandesgerichten abgestimmten Richtlinie für die Ermittlung der Höhe des Kindesunterhalts.

Die Düsseldorfer Tabelle in der aktuellen Fassung mit einem Berechnungsbeispiel für den Unterhalt finden Sie im Anhang ab Seite 40. Einzelheiten zur Einkommensermittlung und zur Verfahrensweise bei Unterhaltsberechnungen finden Sie im Kapitel „Unterhalt“ ab Seite 27.

Der Bedarf volljähriger Kinder, die noch in Schulausbildung sind, richtet sich nach dem bereinigten Einkommen beider Elternteile. Bei Volljährigen sind beide Eltern anteilig nach ihren Einkünften zur Zahlung verpflichtet. Meist leistet hier aber ein Elternteil seinen Unterhalt durch die Unterkunft und Verpflegung. Die Unterhaltsberechnung für Volljährige ist kompliziert. Hier sollten Sie besser rechtlichen Rat einholen.

# TRENNUNGSFOLGEN

## 3. Trennungsunterhalt

Sofern nach Abzug des Tabellen-Kindesunterhaltes beim zahlungspflichtigen Ehegatten noch ein Einkommensunterschied zum Einkommen des erziehenden Elternteils besteht i.d.R. ein Anspruch auf Ehegattentrennungsunterhalt. Der Anspruch kann bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung andauern. Dem unterhaltsberechtigten Ehegatten ist im ersten Jahr nach der Trennung zumeist nicht zuzumuten, eine eigene Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen, um seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Je länger aber die Trennung andauert um so mehr wird die Aufnahme und Ausweitung der Erwerbstätigkeit erwartet. Der Grund ist darin zu sehen, dass die Trennungszeit als Übergangs- und Überlegungsphase anzusehen ist, in der noch die Möglichkeit auf Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft besteht.

Für die Höhe des Trennungsunterhaltes gehen fast alle Familiengerichte davon aus, dass als Ehegattenunterhalt eine Quote von 45 % des nach Abzug des Kindesunterhalts nach Düsseldorfer Tabelle verbleibenden bereinigten Nettoeinkommens zu zahlen ist.

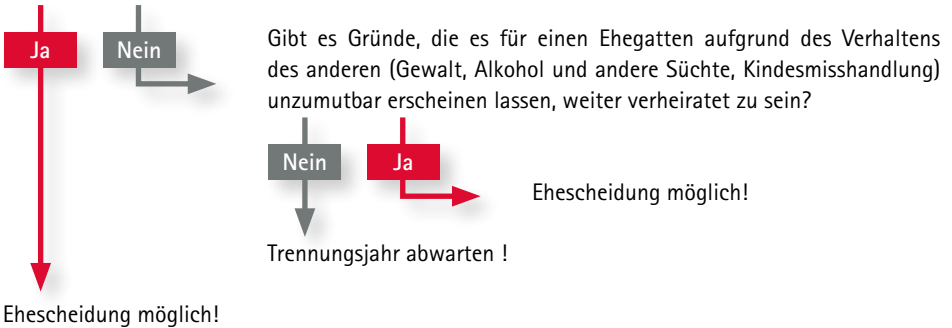
Erzielt der berechnete Ehegatte bei der Trennung eigene Einkünfte, wird die Quote aus der Differenz beider bereinigter Einkünfte gebildet.

Einzelheiten finden Sie im Kapitel „Unterhalt“ ab Seite 27. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie im Anhang auf Seite 42.

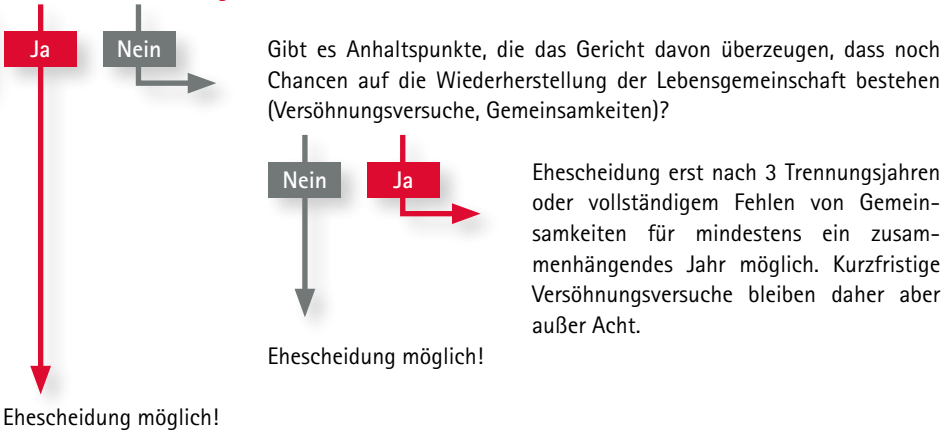
# EHESCHIEDUNG

## 1. Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens

Leben beide Ehepartner bereits mindestens ein Jahr getrennt?



Wollen beide Eheleute geschieden werden?



## 2. Kosten des Ehescheidungsverfahrens

Die gesamten Kosten richten sich nach den Gegenstandswerten für die Scheidung und die so genannten Scheidungsfolgesachen. Das sind Familiensachen, die mit dem Scheidungsverfahren zusammen geregelt werden können (Sorge- und Umgangsrecht, Versorgungsausgleich, Unterhalt, Vermögen, Hausrat).

Je geringer der Gegenstandswert = Streitwert, desto geringer die Kosten. Der Hauptanteil der Kosten entfällt auf die Anwaltsgebühren. Die Gerichtskosten sind im Verhältnis dazu relativ gering.

# EHESCHIEDUNG

Prüfen Sie deshalb, ob Sie Teilprobleme nicht außergerichtlich entweder ganz ohne anwaltliche Hilfe, mit Hilfe von Mediation oder nur mit Beratungsunterstützung einer Anwältin oder eines Anwaltes bewältigen können. Für außergerichtliche Anwaltstätigkeit können Sie nämlich nach neuemem Gebührenrecht Zeithonorare vereinbaren, die eine hohe Kostentransparenz bieten und auch unter den gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) liegen dürfen. Die Stundensätze der meisten Fachanwält/innen liegen zwischen 150,00 € und 300,00 € zzgl. MWSt. Dies entspricht in etwa auch den Kosten im Mediationsverfahren. Bitte beachten Sie: Rechtsanwälte müssen, wenn Sie „nach außen tätig sind“, d.h. z.B. für Sie korrespondieren, die für die jeweilige Tätigkeit zugrundeliegenden Honorare nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnen.

## Beispiele für die Errechnung von Gegenstandswerten:

- Ehescheidung:	3-faches gemeinsames Nettoeinkommen, mind. 3.000,00 (zuzügl. Anteil vom Vermögen)
- Sorge-/Umgangsrecht:	4.000,00 € je zu behandelnden Versorgungsanwartschaft
- Versorgungsausgleich:	je 10% des Wertes der Ehescheidung je zu behandelnde Versorgungsanwartschaft, mind. 1.000,00 €
- Unterhalt:	12-facher Forderungsbetrag zzgl. geforderter Rückstand
- Vermögen:	Wert der Forderung
- Wohnung + Haushalt:	2.000,00 – 4.000,00 €€

(Abweichungen sind [meist nach oben hin] möglich.)

Die Verfahrenswerte bilden den Ausgangspunkt für die Anwendung der Gebührentabellen (im Anhang auf Seite 38). Wenn mehrere Gegenstände in einem gerichtlichen Verfahren behandelt werden, sind die Werte zusammenzurechnen. Für das Ehescheidungsverfahren fallen 2,5 (ohne Vereinbarung) bis 3,5 (mit Vereinbarung) Rechtsanwaltsgebühren pro Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zzgl. MWSt. und Schreibauslagen an. Gebühren für außergerichtliche Tätigkeit werden teilweise angerechnet. An Gerichtskosten werden in der Regel zwei Gerichtsgebühren erhoben, die im Normalfall je zur Hälfte zu tragen sind. Beispielrechnungen finden Sie im Anhang auf Seite 39.

## Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe

Alle Kosten können bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen von der Staatskasse getragen werden. In Abhängigkeit vom Einkommen kann die Hilfe mit (zinsloses Darlehen) oder ohne Rückzahlungsverpflichtung bewilligt werden. Beratungshilfe erhalten Sie in Lübeck bei der

Öffentlichen Rechtsauskunft. Außerdem können Sie eine Anwältin oder einen Anwalt Ihrer Wahl in Anspruch nehmen. Dafür erhalten Sie nach Darlegung Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse bei Ihrem Amtsgericht einen Berechtigungsschein. Legen Sie spätestens zu Beginn der Beratung den Beratungsschein vor. Der Rechtsanwalt wird von Ihnen einen Eigenanteil von € 15,00 je Angelegenheit verlangen.

Verfahrenskostenhilfe wird für Gerichtsverfahren gewährt und durch Ihre/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt bei Einleitung der Gerichtsverfahren direkt für Sie beantragt. Auch hier besser erst fragen, ob das Mandat zu diesen Bedingungen angenommen wird! Aber Achtung: Verfahrenskostenhilfe umfasst immer nur die Kosten Ihrer eigenen Rechtsverfolgung und niemals Gerichts- oder Anwaltsgebühren, die der Gegenseite entstanden sind. Sofern Sie ein Verfahren verlieren und Ihnen das Gericht die Kosten der Gegenseite auferlegt, müssen Sie diese auch bezahlen.

# EHESCHIEDUNGSFOLGEN

Spätestens mit Einreichung des Ehescheidungsantrages sollten Sie sich Gedanken machen, ob bzw. wie Sie die so genannten Ehescheidungsfolgen vom Gericht geregelt haben möchten. Als

Ehescheidungsfolgen bezeichnet man die üblicherweise mit einer Scheidung einhergehenden Probleme, die nicht schon mit der Trennung regelungsbedürftig werden:

- Versorgungsausgleich (Rentenausgleich)
- Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft der Scheidung
- Zugewinnausgleich (Vermögensauseinandersetzung)
- endgültige Entscheidung über Ehwohnung und Haushaltsgegenstände

Alle Folgesachen, mit Ausnahme des Versorgungsausgleichs, werden vom Gericht nur dann bearbeitet, wenn ein Ehepartner einen entsprechenden Antrag stellt. Dieser Antrag ist bis spätestens 2 Wochen vor dem Ehescheidungstermin zu stellen. In diesen Fällen ist anwaltliche Vertretung unbedingt erforderlich. Es besteht nämlich „Anwaltszwang“!

sie isoliert vom Scheidungsverfahren behandelt, man nennt sie deshalb „isolierte Folgesachen“.

Beachten Sie dabei aber unbedingt: Die Gerichts- und Anwaltskosten werden bei isolierter Behandlung sehr viel höher. Deshalb kann es auch Probleme bei der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe geben. Wählen Sie deshalb immer den kostengünstigeren Weg, wenn Sie Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen!

Außer dem Versorgungsausgleich können Sie die Folgesachen auch noch nach der Ehescheidung vom Gericht klären lassen. Dann werden

## 1. Versorgungsausgleich

Beim Versorgungsausgleich handelt es sich um einen Ausgleich der von beiden Eheleuten während der Ehe erwirtschafteten Altersversorgungen. Über diese Folgesachen wird das Gericht bei allen Ehen ab 3 Jahren von Amts wegen tätig, sobald ein Ehescheidungsantrag vorliegt oder auf Antrag, z. B. wenn in der Ehe ein Kind geboren worden ist. Wenn Eheleute den gesetzlichen Versorgungsausgleich nicht wollen oder eigene Vereinbarungen dazu gefunden haben, muss dies dem Familiengericht vorab mitgeteilt werden.

Einleitung der Ehescheidung bereits entstanden sind. Dies können „normale“ Renten bei der Rentenversicherung Bund oder der Beamtenpensionskasse sein. Erfasst sind aber auch Betriebsrenten und private Altersversorgungen. Die jeweiligen Versorgungsträger rechnen die auf die Ehezeit entfallenden Renten auf Anforderung des Familiengerichts genau aus und teilen die Ergebnisse mit.

Für beide Ehepartner wird sonst „automatisch“ ermittelt, welche Altersversorgungen bis zur

Für den Versorgungsausgleich wichtig sind nur die während der Ehe entstandenen Altersversorgungen. Die für jeden Ehepartner während der Ehezeit entstandenen Werte werden hälftig aufgeteilt, sofern nicht eine jährlich neu festzu-

# EHESCHIEDUNGSFOLGEN

legende Geringfügigkeitsgrenze unterschritten wird (Stand 2022):

Rente West:

32,90 € Monatsrente (1% von 3.290 € = Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV) oder bei einem Kapitalwert 3.948,00 € (120% von 3.290 € = Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV)

Bezugsgröße Ost:

Rente Ost: bei einer Rente mtl. 31,50 € (1% von 3.150 € = Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV) oder bei einem Kapitalwert 3.780,00 € (120% von 3.150 € = Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV)

Dies geschieht bei gesetzlichen Renten, indem vom Rentenkonto der/des Verpflichteten die Anzahl von Entgeltpunkten, die dem Ausgleichsbetrag der Rente entsprechen, abgebucht und auf dem anderen Konto dazugebucht wird. Wie bei Umbuchungen auf dem Girokonto erfolgt der Versorgungsausgleich zunächst nur auf dem

Papier. Andere Versorgungsleistungen werden aufgeteilt, indem für die Berechtigten aus dem Versorgungsausgleich eigene Ansprüche bei den jeweiligen Versorgungsträgern einer eigens dafür 2010 eingerichteten Versorgungsausgleichskasse begründet werden oder der Kapitalwert auf das Konto bei der Deutschen Rentenversicherung gebucht wird, z. B. bei Beamten.

Die Auswirkungen zeigen sich aber erst bei Eintritt des Rentenfalls, wenn also im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit auf die Versorgungsleistungen zugegriffen wird. Hier wird dann ein Ehepartner mehr und der andere weniger Rente ausgezahlt erhalten, als dies ohne die Ehescheidung der Fall gewesen wäre.

In folgenden Ausnahmefällen findet der Versorgungsausgleich nicht oder nur auf Antrag statt:

- Die Eheleute haben notariell auf die Durchführung des Versorgungsausgleiches verzichtet oder verzichten unter Beteiligung von zwei Anwälten im Scheidungstermin zu Protokoll des Gerichts. Das Familiengericht prüft aber, ob durch diesen Verzicht ein Ehegatte „evident“ benachteiligt wird. In diesem Fall kann der Verzicht nicht erfolgen.
- Die Eheleute treffen eine Vereinbarung darüber, dass anstelle des Versorgungsausgleichs ein anderweitiger Ausgleich vermögensrechtlicher Natur erfolgt. Auch hierfür sind ein Notar oder zwei Anwälte im Scheidungstermin erforderlich.
- Die Ehe der Betroffenen dauerte nicht mehr als 3 Jahre. Dann findet der Versorgungsausgleich nur auf Antrag eines Ehegatten statt. Anwaltliche Vertretung ist für diesen Antrag nicht erforderlich.
- Der Wert der auszugleichenden Versorgung ist gering. Dies wird angenommen, wenn dieser Wert nicht mehr als einen Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Derzeit (2022) entspricht dies einem Rentenbetrag von etwa 32,90 €. Bei anderen Versorgungsleistungen gilt dafür ein Kapitalwert von derzeit ca. 3.948,00 € als Grenze. Die exakten Beträge schwanken jährlich geringfügig. Fragen Sie dazu Ihre Anwältin/Ihren Anwalt oder suchen Sie im Internet unter den Stichworten „Versorgungsausgleich + Geringfügigkeitsgrenze“.

# EHESCHIEDUNGSFOLGEN

## **KOSTENTIPP:**

Solange nur die Ehescheidung selbst neben dem Versorgungsausgleich gerichtlich zu regeln ist, braucht auch nur eine Anwältin oder ein Anwalt vor Gericht aufzutreten. Wenn Sie also keinen Streit mit Ihrem Ehemann über die übrigen Scheidungsfolgen (mehr) haben, können Sie vielleicht Anwaltskosten einsparen, indem Sie sich im Scheidungsverfahren selbst vertreten oder sich mit Ihrem Mann die Kosten für die Anwältin oder den Anwalt teilen. Beachten Sie dabei aber: Wenn Sie selbst die Scheidung einreichen möchten, benötigen Sie hierfür anwaltliche Hilfe. Dann können Sie sich also nicht selbst vertreten. Für die Rechtsanwaltsgebühren haften Sie allein. Wenn Ihr Partner bereit ist, sich hieran zu beteiligen, sollten Sie sich dies kurz schriftlich bestätigen lassen.

## 2. Zugewinnausgleich

Mit der Zustellung des Ehescheidungsantrages endet der eheliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, sofern nicht durch Ehevertrag etwas anderes geregelt ist. Bei Rechtskraft des Scheidungsverfahrens wird der Anspruch fällig, der zu diesem Stichtag berechnet wird. Der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns ist ein Anspruch auf Teilhabe an dem Vermögenszuwachs des wirtschaftlich stärkeren Partners in der Ehe.

Ähnlich wie beim Versorgungsausgleich wird aufgelistet, welche Vermögenswerte jeder Ehegatte an diesem Stichtag verfügt.

Zu den Vermögenswerten werden auch die Werte von Lebensversicherungen und Zahlungsansprüche gegen Dritte gerechnet. Der Gesamtwert ist dann um Verbindlichkeiten zu reduzieren und stellt das „Endvermögen“ dar.

In das Endvermögen muss zunächst alles einge-

stellt werden, was vorhanden ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob Vermögenswerte durch Erbschaft und Schenkung erworben oder bereits mit in die Ehe gebracht wurden.

Diese zuletzt genannten Werte (Schenkungen, Erbschaften und in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte) stellen vielmehr zusammengerechnet das „Anfangsvermögen“ dar. Die Formulierung ist etwas irreführend, weil dem Anfangsvermögen auch Schenkungen und Erbschaften nach dem Anfang der Ehe hinzugechnet werden.

Das so ermittelte Anfangsvermögen wird dann vom Endvermögen abgezogen. Das Ergebnis dieser Berechnung stellt dann den auf beiden Seiten erwirtschafteten Zugewinn dar.

Sofern ein Ehepartner einen höheren Zugewinn erzielt hat, muss er dem anderen die Hälfte dieses Mehrbetrages auszahlen.

## **ACHTUNG!**

Ein solcher Anspruch auf Zugewinnausgleich verjährt innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Ehescheidung!

# EHESCHIEDUNGSFOLGEN

Einfaches Beispiel für eine Berechnung des Zugewinnausgleichs

Ehefrau: Vermögen am Ende der Ehe		Ehemann: Vermögen am Ende der Ehe	
Haus:	100.000,00	Sparbuch:	12.000,00
Sparbuch:	10.000,00	Lebensversicherung:	5.000,00
Lebensversicherung:	2.000,00	Kontoüberziehung	- 8.000,00
Schulden:	- 50.000,00		
Endvermögen:	62.000,00	Endvermögen:	9.000,00
Anfangsvermögen:		Anfangsvermögen:	
Grundstück für das Haus, kurz vor Scheidung geerbt:	- 30.000,00	Sparbuchguthaben bei Eheschließung	- 5.000,00
Sparbuch Geschenk der Eltern kurz vor Scheidung:	- 10.000,00		
Zugewinn:	22.000,00	Zugewinn:	4.000,00

## Zugewinnausgleich:

Ehefrau hat 18.000,00 € mehr Zugewinn und muss die Hälfte, also 9.000,00 €, als Zugewinnausgleich an den Ehemann zahlen.

## ACHTUNG!

Dies Beispiel ist vereinfacht, um das System für die Abrechnung deutlich zu machen. Alle Anfangsvermögenswerte z. B. sind noch zu erhöhen um den Kaufkraftschwund seit Erwerb bzw. Eheschließung. Dafür werden die Lebenshaltungskostenindizes verwendet. Außerdem gelten bei negativen Anfangs- und Endvermögen Besonderheiten. Ferner gelten komplizierte Regeln für solche Fälle, in denen vor der Scheidung Manipulationen am Vermögen erfolgt sind. Schließlich sind von der Rechtsprechung für die Bewertung von Schenkungen durch Schwiegereltern nicht ganz übersichtliche Regeln entwickelt worden.

Wenn Sie nicht ganz sicher sind, selbst eine faire und gerechte Vermögensaufteilung erreichen zu können, fragen Sie dazu unbedingt eine Anwältin oder einen Anwalt!

## 3. Haushaltsgegenstände und Ehwohnung

Zusammen mit der Ehescheidung können Sie eine endgültige Regelung der Nutzungsverhältnisse an Haushaltsgegenständen und der Ehwohnung herbeiführen. Wenn es Ihnen bisher nicht

gelingen ist, eine Einigung zu erzielen, wird das Familiengericht die Eigentumsverhältnisse an Haushaltsgegenständen klären und ggf. das Mietverhältnis neu gestalten.

# EHESCHIEDUNGSFOLGEN

## ACHTUNG!

Wenn Sie sich darüber einig sind, wer die ehemals gemeinsame Wohnung nach der Scheidung allein nutzen soll, muss dies dem Vermieter nach Ehescheidung mitgeteilt werden. Am besten verfassen Sie dafür ein gemeinsames Schreiben (Muster Seite 33). Das Mietverhältnis geht dann gesetzlich auf den verbleibenden Ehegatten über. Der Vermieter kann sich hiergegen nicht wehren, hat allerdings ein Sonderkündigungsrecht bei wichtigem Grund (Zahlungsunfähigkeit, Störung des Mieterfriedens etc.). Wenn Sie sich nicht darüber einig sind, kann das Familiengericht auch eine Regelung über das Mietverhältnis treffen.

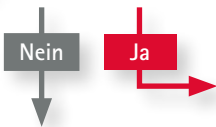
## 4. Ehegattenunterhalt ab Rechtskraft der Scheidung

Nach einer Ehescheidung besteht nur unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ehegattenunterhalt, der in allen Fällen in der Höhe begrenzt und zeitlich befristet werden kann.

Hinweise zur zeitlichen Befristung und zur Begrenzung in der Höhe finden Sie im Kapitel „Unterhalt“ ab Seite 27. Mit dem nachfolgenden Prüfungsschema können Sie zunächst abklären, ob Sie überhaupt nach der Scheidung noch Unterhalt beanspruchen können.

### Zum Unterhaltsanspruch dem Grunde nach:

Sind von Ihnen noch gemeinsame minderjährige Kinder unter 3 Jahren zu betreuen?



Unterhalt wegen Kindererziehung = „Betreuungsunterhalt“ oder „Basisunterhalt“. Eine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit besteht nicht.

Sind von Ihnen gemeinsame minderjährige Kinder zu betreuen, die älter als 3 Jahre sind?



Es besteht eine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit:

- soweit konkrete Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder bestehen (ganztags, halbtags, bezahlbar, erreichbar?)
- soweit die Interessen der Kinder dies zulassen (Problemkindsituation, Alter, Entwicklungsstand?)
- soweit unter zumutbaren Bedingungen eine Arbeitsstelle aufzufinden ist (Arbeitsweg, Arbeitszeit, Bezahlung, Qualifikationsniveau?)
- soweit dies der gemeinsamen Erziehungsplanung nicht widerspricht (ursprüngliche geplante Dauer der Eigenbetreuung?).
- soweit durch die Pflege und Erziehung der Kinder eine so große Belastung besteht, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann (z. B. viele betreuungsbedürftige Kinder).

Sofern in Anbetracht der genannten Einschränkungen eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur in Teilzeit möglich ist, besteht Anspruch auf Betreuungsunterhalt bis zum Wegfall aller Einschränkungen. Das Bestehen der Einschränkungen ist konkret darzulegen und nachzuweisen.

# EHESCHIEDUNGSFOLGEN



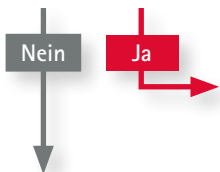
Zur Höhe finden Sie Hinweise im übernächsten Kapitel „Unterhalt“. Wenn keine Einschränkungen bestehen, beantworten Sie diese Frage bitte mit „Nein“ und verfolgen die Pfeilskizze weiter.

Bestand Ihre Ehe nur kurz (1 – 2 Jahre)?



Unter eine Ehedauer von 2 Jahren besteht in der Regel kein Unterhaltsanspruch. Lassen Sie prüfen, ob in Ihrem Fall eine Ausnahme gegeben ist. Ausnahme gegeben ist, z.B. Betreuung eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder.

Sind Sie in Vollzeit erwerbstätig?



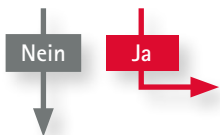
Erzielen beide Ehepartner in etwa gleich hohe Einkünfte?



Kein Unterhaltsanspruch!

Zeitlich begrenzter Anspruch auf Aufstockungsunterhalt.

Sind Sie an einer Vollzeittätigkeit durch Krankheit, Alter oder mangelnder Angebote am Arbeitsmarkt ganz oder teilweise (nur Teilzeitjob möglich) gehindert?



Anspruch auf Unterhalt wegen Krankheit, Alters oder Erwerbslosigkeit, der zeitlich befristet sein kann. Die Hinderungsgründe müssen nachgewiesen werden. Bei Arbeitslosigkeit sind umfassende Bewerbungsmaßnahmen durch Vorlage aller Bewerbungs- und Antwortschreiben zu beweisen. Eine bloße Meldung bei der ARGE genügt nicht.

Kein Unterhaltsanspruch!

## HINWEIS:

Eine in der Trennungszeit getroffene Unterhaltsfestlegung könnte unter bestimmten Umständen mit der Ehescheidung formal ungültig werden, obwohl dem Grunde nach weiter Unterhalt zu zahlen wäre! Dabei kommt es darauf an, wie die Festsetzung erfolgt ist. Der Anspruch auf Ehegattentrennungsunterhalt endet mit Rechtskraft der Ehescheidung, obwohl aus einigen Titeln (Beschluss oder Vergleich) noch vollstreckt werden könnte. Es ist dann eine Vereinbarung oder gerichtliche Entscheidung über den nachhehlichen Unterhalt zu treffen.

Die Frage „Ehegattenunterhalt“ sollten Sie also unbedingt vor der Ehescheidung noch einmal rechtlich prüfen lassen.

Für Vereinbarungen zum Unterhalt ab Scheidung gilt zudem, dass eine notarielle Beurkundung oder eine Protokollierung unter Beteiligung von zwei Anwälten im Scheidungstermin erforderlich ist

(Formzwang), wenn der Vertrag vor der Scheidung geschlossen wird. Andere Vereinbarungen sind unwirksam. Erneuern Sie also ggf. Ihre Vereinbarung nach Eintritt der Rechtskraft Ihrer Scheidung!

# EHESCHIEDUNGSFOLGEN

Im Gesetz sind sog. Einsatzzeitpunkte aufgeführt. Um den Unterhaltsanspruch durchsetzen zu können, muss der Einsatzzeitpunkt noch gewahrt sein. Ein Beispiel: Der Unterhalt wegen

Aufstockung muss in z. B. in zeitlicher Nähe der Ehescheidung oder der Beendigung der gesteigerten Betreuungsbedürftigkeit der Kinder geltend gemacht werden.

## NACH EHESCHIEDUNG

### Krankenversicherung

Besonders zu beachten ist, dass der Krankenversicherungsschutz für die Ehefrau über die gesetzliche Familienversicherung am Tag der Rechtskraft der Ehescheidung endet. Danach müssen Sie selbst einer Krankenversicherung beitreten. Mit der letzten Gesundheitsreform ist eine entsprechende Verpflichtung (gesetzlich Versicherte seit 01.04.07, privat Versicherte ab 01.01.2009) eingeführt worden.

Verheiratete, die bis zur Ehescheidung in einer gesetzlichen Krankenkasse mitversichert waren, können sich dort weiter freiwillig versichern.

Diejenigen, die vor der Scheidung privat krankenversichert waren, müssen auch danach einer privaten Krankenversicherung beitreten. Auch Ehefrauen von Beamten sind betroffen. Dies war bis zum 01. 07. 2007 meist mit hohen Kosten verbunden, besonders wenn Erkrankungen vorlagen. Die privaten Versicherer sind jedoch seit 01. 07. 2007 verpflichtet, einen kostengünstigen Standardtarif ohne vorherige Gesundheitsprüfung anzubieten, der einen vergleichbaren Versicherungsschutz wie in den gesetzlichen Krankenkassen bietet.

Die Kosten der Krankenversicherung können bei Bestehen von Leistungsfähigkeit und einem Unterhaltsanspruch auch bei privater Krankenversicherung zusätzlich zum Elementarunterhalt dem unterhaltspflichtigem Ehegatten gegenüber geltend gemacht werden als Krankenvorsorgeunterhalt.

### Steuerklassen

Spätestens mit Beginn des auf die Trennung folgenden Jahres muss eine Änderung der Steuer-

klassen erfolgen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Der Kinder betreuende Elternteil erhält die Steuerklasse II, der andere Elternteil die Steuerklasse I. Die Kinderfreibeträge werden hälftig verteilt, sofern beide Elternteile Unterhalt (in Geld oder durch Betreuung) leisten.

### Familienname

Nach der Scheidung ist eine Namensänderung möglich. Es kann wieder der vor der Ehe geführte Name angenommen werden.

### Umgangsregelungen

Sollte es Probleme mit der Umgangsregelung geben, können jederzeit die Sozialen Dienste/Jugendamt bei Ihrem Ortsamt und – wenn dies nicht zu einer Einigung führt – das Familiengericht um Mithilfe bei der Ermittlung einer besseren Regelung gebeten werden.

### Sorgerecht

Auch die Entscheidung über das Sorgerecht kann bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse abgeändert werden, sofern triftige Gründe für das Kindeswohl vorliegen. Wenn nach dem neuen Recht keine Entscheidung getroffen wurde, kann sie später noch verlangt werden. Es sind jedoch auch dann triftige Gründe vorzutragen. Hierfür ist ein Antrag beim Familiengericht erforderlich.

### Unterhaltsänderungen

Eine Überprüfung der Angemessenheit der Unterhaltsbeiträge kann in einem regelmäßigen Abstand von zwei Jahren verlangt werden, wenn nicht zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, die eine Änderung der Unterhaltssätze schon früher rechtfertigen würden.

# UNTERHALT

Einer der Hauptkonflikte bei Trennung und Scheidung stellt der Streit um den Unterhalt dar.

Berechnungsmaßstäbe sind: Einkommen, Bedarf und Selbstbehalt

Für alle Unterhaltsfragen sind zunächst Einkommensermittlungen anzustellen. Mit einigermaßen überschaubaren Regeln wird das „unterhaltsrechtlich relevante Einkommen“

der Beteiligten ermittelt. Daraus errechnet sich dann der Unterhaltsbedarf, für Kinder und Erwachsene nach unterschiedlichen Regeln.

## 1. Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen

Das Einkommen errechnet sich aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 12 Monate (bei Selbständigen aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre). Dies bedeutet, dass Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Überstundenvergütungen, vom Arbeitsgeber gezahlte Sondervergütungen, die letzte Einkommenssteuererstattung usw. einbezogen werden. Die unregelmäßigen Zahlungen (z. B. Steuererstattung, Weihnachtsgeld, Überstundenvergütungen) werden zu 1/12 des Jahresbetrages als Monatseinkommen berücksichtigt.

Davon dürfen dann Werbungskosten wie Fahrtkosten zur Arbeit und gemeinsame Kreditverpflichtungen aus der Ehe abgezogen werden. Für die Arbeitswege kann bei Benutzung eines Autos eine km-Pauschale von 0,43 € für die ersten 30 km und 0,28 € für weitere km der gesamten Wegstrecke (also nicht nur einfache Fahrt) angenommen werden, falls dies nicht zu unangemessen hohen Fahrtkosten führt. Darin sind allerdings Anschaffungskosten für ein Kfz schon enthalten. Eine Kreditbelastung für das Auto kann dann nicht zusätzlich berücksichtigt werden. Als unangemessen hoch gelten bei fast allen Gerichten Fahrtkosten, die insgesamt mehr als 15% des monatlichen Nettoeinkommens

betragen. Einige Gerichte – z. B. im Bezirk Celle/ Niedersachsen – lassen ohne weiteren Nachweis auch eine allgemeine Werbungskostenpauschale von 5% gelten. Beiträge für private Versicherungen (außer einer zusätzlichen Altersversorgung bis zu 4% des Bruttoeinkommens), die Miete und normale Lebenshaltungskosten werden nicht berücksichtigt.

Der so ermittelte Einkommensbetrag stellt das unterhaltspflichtige Einkommen dar. Für die Ermittlung des relevanten Einkommens haben alle Oberlandesgerichte in ihren Leitlinien viele (teils unterschiedliche) Regeln festgelegt. Mit Internetanschluss sind sie unter [www.famrb.de](http://www.famrb.de) (Linkliste einer bekannten Fachzeitschrift für Familienrechtler/innen) abrufbar.

Einkommen sind auch Kapitalerträge aus Vermögen aus dem letzten Kalenderjahr, umgerechnet auf einen Monat und ersparte Mieten bei Nutzung von Haus- oder Wohnungseigentum. Im Trennungsjahr wird allerdings nicht die objektive Miete, sondern ein geschätzter Wert für ein/e ehengemessene/s kleinere/s Wohnung/Haus berücksichtigt.

### **HINWEIS:**

Sozialhilfe, Hartz IV-Leistungen, Unterhaltsvorschuss und Kindergeld gelten nicht als Einkommen! Elterngeld wird nur insoweit wie Einkommen behandelt, als es 300,00 € übersteigt.

## 2. Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt

1. Rangstufe: minderjährige und volljährige Kinder bis 21 Jahre in allgemeiner Schulausbildung mit Lebensmittelpunkt im elterlichem Haushalt

Der Bedarf dieser Kinder ist vorrangig zu befriedigen. Er richtet sich bei Minderjährigen nach dem bereinigten Einkommen des Elternteils, der nicht überwiegend betreut, bei Volljährigen nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern. Dieses Einkommen und das Alter der Kinder bestimmt die Einstufung in der Düsseldorfer Tabelle (Seite 40). Das Kindergeld wird zur Ermittlung der effektiven Zahlungsverpflichtung bei Minderjährigen zu 50% und bei Volljährigen zu 100% vom Tabellenbetrag abgezogen. Die Tabelle ist auf 2 Unterhaltsberechtigten zugeschnitten. Falls eine größere Anzahl Berechtigter vorhanden ist, wird um 1–2 Stufen herabgestuft. Bei kleinerer Anzahl Berechtigter wird entsprechend hochgestuft.

Den Minderjährigenunterhalt hat der nicht betreuende Elternteil allein zu zahlen. Der Volljährigenunterhalt entfällt auf beide Eltern im Verhältnis ihrer Einkünfte zueinander.

Nach Abzug dieses Unterhaltes hat der/dem Unterhaltspflichtigen der Mindestselbstbehalt (siehe Seite 41) zu verbleiben. Reicht das Einkommen dafür nicht aus, werden die Unterhaltsbeträge gekürzt.

2. Rangstufe: getrennt lebende Ehegatten, geschiedene Ehegatten mit Anspruch auf Betreuungsunterhalt wegen Kindererziehung, geschiedene Ehegatten nach langer Ehe und nicht verheiratete Mütter/Väter, die gemeinsame Kinder erziehen

Der Bedarf getrennt lebender und geschiedener Ehegatten in dieser Gruppe ist veränderlich:

### Ehegatten in Trennung und in den ersten Jahren nach Scheidung:

Der Bedarf entspricht 45% des Unterschiedsbetrages zwischen eigenem Einkommen und demjenigen des Unterhaltspflichtigen, wenn keine weiteren Berechtigten in der 2. Rangstufe zu unterhalten sind (z.B. 2. Ehefrau oder Lebenspartnerin mit gemeinsamen Kindern).

Wenn weitere Berechtigte in der Rangstufe 2 vorhanden sind, verringert sich der Bedarf erheblich, denn das Einkommen des Verpflichteten ist ja dann auf mehrere Berechtigte zu verteilen (z.B. Drittelteilung). Die Berechnungsweise ist in diesen Fällen ausgesprochen kompliziert und von vielen variablen Umständen abhängig. Eine Kurzdarstellung ist deshalb nicht möglich. Bitte lassen Sie sich dazu ggf. unbedingt rechtlich beraten.

In jedem Fall aber ist der Bedarf von Berechtigten in der 2. Rangstufe nur zu berücksichtigen, sofern und soweit dem Zahlungsverpflichtigen nach Abzug des Kindesunterhaltes noch ein Einkommen oberhalb des angemessenen Selbstbehaltes (siehe Seite 41) zur Verfügung steht.

# UNTERHALT

## Ehegatten einige Zeit nach Scheidung:

Die oben beschriebene Bedarfsberechnung geht davon aus, dass jedem Ehegatten bzw. jedem gleichberechtigten Erwachsenen derselben Rangstufe etwa der gleiche Anteil des gemeinsamen Einkommens zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen muss (Erwerbstätige erhalten lediglich einen Anteil von 1/10 als Bonus vorweg).

Bei großen Einkommensunterschieden profitieren deshalb schlecht (oder gar nicht) verdienende Eheleute auch nach der Scheidung vom besseren Einkommen des jeweils anderen Ehegatten (Lebensstandardgarantie). Bei langen Ehen und Ehen, aus denen Kinder hervorgegangen sind, war dies in der Vergangenheit oft lebenslang der Fall.

Nach der heutigen Rechtslage kann sich der Bedarf nach einer gewissen Übergangszeit (= Schonfrist) ab Ehescheidung auf den Betrag reduzieren, den Sie ohne die ehebedingten Nachteile im Berufsleben fiktiv erzielen würden. Einzelheiten dazu finden Sie weiter unten unter Ziffer 3.

3. – 4. Rangstufe: Ehegatten, die nicht in Rangstufe 2 gehören (ohne Betreuungsunterhaltsanspruch, kurze Ehe) – danach volljährige Kinder nach Schulausbildung

Der Bedarf volljähriger Kinder im Haushalt eines Elternteils richtet sich weiter nach der Düsseldorfer Tabelle. Bei eigener Wohnung sehen alle unterhaltsrechtlichen Leitlinien Pauschalbeträge vor (aktueller Betrag auf Seite 41). Kindergeld und eigenes Einkommen ist voll anzurechnen. Für Ehegatten gilt dasselbe wie zur 2. Rangstufe aufgeführt.

Der Bedarf von Berechtigten in der 3. Rangstufe ist nur zu berücksichtigen, sofern und soweit Ihrem Ehemann nach Abzug der Zahlungen für Berechtigte in den ersten beiden Rangstufen noch der so genannte große Selbstbehalt (aktueller Betrag auf Seite 41) zur Verfügung steht.

# UNTERHALT

## 3. Befristung von Ehegattenunterhalt und Begrenzung der Höhe nach:

Alle Unterhaltsansprüche sollen vorwiegend ehe- und familienbedingte Nachteile im Erwerbsleben ausgleichen.

### Konkret ist also zu prüfen:

Welches Einkommen hätten Sie in einem fiktiven Lebenslauf ohne Ehe und Kindererziehung erzielt und wann wäre der Rückstand wegen unterbrochener Karriere aufgeholt?

Nach einer gewissen Übergangszeit („Schonfrist“) ab Ehescheidung kann der Unterhalt dann auf den Betrag reduziert werden, der als Einkommen ohne ehebedingte Nachteile erzielt werden könnte. Sobald angenommen werden kann, dass ein „Karriereknick“ (wegen Kindererziehung oder Aufgabenteilung Haushalt/Erwerbstätigkeit) aufgeholt ist oder sein müsste, kann der Unterhalt sogar ganz gestrichen werden.

### Beispiel:

Eine Krankenschwester war mit einem Arzt verheiratet und nach Kinderziehung und Ehescheidung wieder als Krankenschwester tätig. Ihr Lebensbedarf wird nach einer Übergangszeit („Schonfrist“) nach dem Einkommen einer Krankenschwester, nicht – wie vorher – nach demjenigen eines Arztes bemessen. Verdient sie also (mit einem unterhaltsrechtlich zu respektierenden Grund wie Krankheit oder weil sie wegen fehlender Berufserfah-

rung nur einen Job an einer Supermarktkasse finden konnte) nur 2/3 des fiktiven Krankenschwestergehaltes ohne Ehe und Familienzeit, bekommt sie ergänzenden Unterhalt bis zur Höhe des Krankenschwestergehaltes. Sobald sie ihre fiktiven Einkünfte ohne Karriereknick erzielen kann, entfällt der Anspruch vollständig.

Die Übergangszeiträume, nach denen eine Reduzierung oder ein Wegfall des Unterhaltes erfolgt, sind einzelfallorientiert zu bestimmen. Ein ganz wesentliches Entscheidungskriterium stellt bei der Bemessung der Schonfrist jedoch die Ehedauer dar und wie sehr die Eheleute ihre Verhältnisse miteinander verflochten haben.

Die Rechtsprechung nimmt hier Einzelfallabwägungen vor. Die Dauer des Unterhaltsbezuges kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, lang sein, z.B. wenn die Ehegatten lange miteinander verheiratet waren, infolge der Rollenverteilung der Ehe die Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erschwert oder auch nicht möglich ist oder auch ein Ehegatte infolge einer eheprägenden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine angemessene Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Hier muss jeder Einzelfall gesondert abgewogen werden.

# NICTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Wenn ein Paar ohne Trauschein zusammenlebt, gemeinsame Kinder bekommt oder auch gemeinsame Vermögensdispositionen trifft, gelten bei Trennung oft andere Regelungen als bei verheirateten Paaren. Manche Paare vereinbaren einen Partnerschaftsvertrag, mit dem sie gemeinsame Regeln aufstellen, die gelten sollen, wenn sie sich trennen.

Die meisten nichtehelichen Lebensgemeinschaften verzichten aber auf einen solchen Vertrag, eben weil sie eine Verrechtlichung ihrer Beziehung vermeiden wollen. Trotzdem werden teilweise sehr umfangreiche Vermögensdispositionen getroffen, etwa wenn ein Haus gekauft wird. Auch den Paaren in nichtehelichen Lebensgemeinschaften werden Kinder geboren und häufig werden die Kinder nicht von beiden Elternteilen gleichmäßig betreut.

In dem nachfolgenden Kapitel wird der Versuch unternommen, die wichtigsten Regelungen einmal kurz zu beschreiben. Bitte lesen Sie das Kapitel als Ergänzung.

## 1. Kinder in der Partnerschaft

Kinder werden in ehelichen oder nichtehelichen Partnerschaften weitestgehend gleichbehandelt. Es gibt aber auch Unterschiede:

### a. Gemeinsame Kinder

#### i. Elterliche Sorge

Grundsätzlich steht die elterliche Sorge beiden Elternteilen zu, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind. Die Einrichtung der gemeinsamen elterlichen Sorge geschieht aber nicht automatisch. Hierzu muss die Mutter vor, bei oder nach der Geburt durch eine Erklärung dem anderen Elternteil die gemeinsame elterliche Sorge auch einräumen. Macht sie das nicht, ist sie zunächst alleinorgerechtigt.

Der Vater des Kindes kann aber notfalls auch mit Hilfe des Gerichts die Einrichtung der gemeinsamen elterlichen Sorge verlangen. Dem muss das Gericht dann stattgeben, sofern nicht überwiegende Gründe des Kindeswohls dagegenstehen.

#### ii. Umgang

Grundsätzlich hat der nicht betreuende Elternteil Umgang mit seinem Kind. Inhalt und Ausgestaltung ist Sache der Eltern und soll sich am Kindeswohl orientieren. Hier gelten keine gesonderten Regelungen.

#### iii. Kindesunterhalt

Die Berechnung des Kindesunterhalts unterscheidet sich nicht zu den Regelungen, die für Kinder verheirateter Eltern gelten.

### b. Kinder des anderen Partners /soziale Elternschaft

i. Kinder des anderen Partners und soziale Elternschaft: Sorgaufgaben können nicht grundsätzlich auf den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft übertragen werden, der nicht auch Elternteil ist. Das lässt das Gesetz nur für Ehegatten oder Verpartnerte zu.

ii. Häufig entstehend zwischen den Kindern des anderen Partners und dem Partner soziale Beziehungen. Das gilt insbesondere, wenn die nichtehelichen Lebensgefährten mit den Kindern über einen längeren Zeitraum eine Familie gebildet haben. Wenn es dann zur Trennung kommt, können Umgangsrechte entstehen. Diese haben die Voraussetzung, dass der Umgang dem Kindeswohl dient und der Lebensgefährte für das Kind eine Bezugsperson ist.

# NICTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFTEN

## 2. Die gemeinsame Wohnung

### a. Mietwohnung

#### i. Beide Lebensgefährten sind Mieter

Haben die nichtehelichen Lebensgefährten gemeinsam einen Mietvertrag abgeschlossen, so bleibt dieser auch bei Auszug eines der Lebensgefährten aus der gemeinsamen Wohnung bestehen. Das bedeutet, dass beide Lebensgefährten dem Vermieter gegenüber wegen der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben, haften. Das kann dazu führen, dass z.B. die Miete weitergezahlt werden muss, obwohl sie dort gar nicht mehr wohnen. Das endet nach Ablauf der Kündigungsfrist nach einer wirksamen Kündigung beider Lebensgefährten gegenüber dem Vermieter. Ein Anspruch auf Mitwirkung zur Kündigung ist notfalls gerichtlich durchzusetzen und wird heute meistens durch die Gerichte bejaht.

#### ii. Nur ein Lebensgefährte ist Mieter

Wenn nur einer der Lebensgefährten Mieter ist, kann auch dieser nur die Wohnung kündigen und ist dem Vermieter gegenüber wegen der Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis (z.B. Miete, Nebenkosten usw.) verpflichtet.

Er kann von dem anderen Partner nach Trennung die Räumung und die Einräumung des Alleinbesitzes verlangen. Allerdings müssen Sie dann nicht sofort ausziehen und sich auch nicht „herauswerfen lassen“. Häufig sieht die Rechtsprechung auch hier Übergangsfristen wie bei der Kündigung der Wohnung, z.B. von drei Monaten, vor. Aber auch schon während dieser Zeit kann derjenige, der der alleinige Mieter der Wohnung ist, eine Räumungsklage anstreben.

Besser ist es, wenn in einem Partner-

schaftsvertrag die Nutzung der Mietwohnung geregelt wird, bevor es zu einer Trennung kommt.

### b. Eigentum

#### i. Miteigentum

Wenn beide Lebensgefährten Miteigentum an einer Immobilie haben, haben auch beide das Nutzungsrecht, es sei denn, sie einigen sich anders. Der eine kann den anderen also nicht einfach aus dem Haus weisen. Die Betroffenen müssen sich über die weitere Nutzung der Wohnung einigen.

#### ii. Alleineigentum eines der Lebensgefährten

Ist nur einer der Lebensgefährten der Eigentümer, so steht ihm auch ein alleiniges Nutzungsrecht zu. Derjenige kann nach der Trennung den anderen auffordern, auszuziehen. Ebenso wie dann, wenn nur einer der Lebensgefährten Mieter ist, kann nicht der „Rauswurf“ von heute auf morgen erfolgen, sondern hier besteht auch eine Ziehfrist. Diese wird von den Gerichten aber je nach Einzelfall bemessen. Besser ist es, mit dem Lebensgefährten, dem die Immobilie gehört, rechtzeitig eine Vereinbarung auch zu dieser Frage zu treffen.

### c. Gewaltschutz

Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen kann das Gericht eine Wohnung auch zuweisen, wenn einer der Lebensgefährten psychische oder körperliche Gewalt ausübt. Das Gericht muss dabei aber die Eigentumsverhältnisse beachten.

## 3. Vermögenszuordnung

Eine Vermögenszuordnung oder gar ein Zugewinnausgleich findet bei einer Trennung nicht statt. Oft ist es den nichtehelichen Lebensgefährten gar nicht bewusst,

# NICTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFTEN

dass der Hausrat oder auch andere Vermögensgegenstände bei dem bleiben, in dessen Eigentum die Sachen stehen.

Schwierig ist oft die Feststellung, in wessen Eigentum Gegenstände oder Vermögensgegenstände stehen. Während es bei Bankguthaben recht einfach ist, hier ist zu schauen, wem ein Konto gehört, kann es insbesondere dann, wenn einer der Partner für den anderen Vermögensdispositionen getroffen hat (z.B. die Einzahlung von Vermögenswerten auf sein Konto), sehr schwer sein, diese Vermögensbestandteile später wieder zu identifizieren und zu trennen. Die Nachweispflicht hat derjenige, der sich darauf beruft, dass ihm ein Vermögenswert gehört. Häufig werden Kaufquittungen oder andere Belege für die Eigentumszuordnung genutzt.

## 4. Verbindlichkeiten

Schulden sind auch von demjenigen zu zahlen, der sie begründet hat. Hier kann es aber Ausnahmen geben, z.B. wenn zwar einer nach außen als Vertragspartner auftreten wollte, zwischen den Lebensgefährten aber vereinbart war, dass diese Verbindlichkeiten gemeinsam getragen werden. Hier muss aber derjenige der Lebensgefährten, der behauptet, dass es sich um gemeinsame Verbindlichkeiten handelt, das auch beweisen.

Wenn gemeinsame Verbindlichkeiten von einem der nichtehelichen Lebensgefährten bedient werden, z.B. für einen Immobilienkredit oder einen Konsumentenkredit, kann der auch nach der Trennung von dem anderen einen Ausgleich verlangen.

## 5. Zuwendungen an den Partner

Auch nichteheliche Lebensgefährten schenken sich etwas. Ob solche Schenkungen nach der Trennung zurückgefordert

werden können, ist eine Frage, die für jeden Einzelfall geprüft werden muss. In der Rechtsprechung wird ein Rückforderungsanspruch bejaht, wenn die Zuwendung einen besonderen Grund (z.B. zum Erwerb einer Immobilie) hatte, etwa zur Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft erfolgt ist und dieser Grund durch eine Trennung weggefallen ist. In solchen Fällen kann es einen Rückforderungsanspruch geben. Die Rechtsprechung prüft hier aber sehr streng das Vorliegen solcher Voraussetzungen. Hier sollte unbedingt anwaltlicher Rat eingeholt werden.

## 6. Unterhalt des betreuenden Elternteils

### a) Unterhalt bis zum Erreichen des dritten Geburtstags eines Kindes

Gem. § 1615 I BGB kann ein Unterhaltsanspruch von Mutter oder Vater aus Anlass der Geburt eines Kindes bestehen, auch wenn die Elternteile nicht verheiratet sind. Der Unterhaltsbetrag wird insbesondere nach dem Bedarf des betreuenden Elternteils errechnet. Dafür sind die Einkünfte nachzuweisen, die der betroffene Elternteil hätte, wenn er nicht für die Betreuung des Kindes seine Erwerbstätigkeit einschränken müsste, meistens daher nach dem Einkommen, das in den letzten 12 Monaten vor der Mutterschutzzeit bzw. der Übernahme der Betreuung erreicht worden ist (Lebensstellung), also welche Einkünfte er ohne die Geburt und Betreuung des Kindes hätte (BGH FamRZ 2015, 1369). Der Bedarf darf das Existenzminimum für Nichterwerbstätige (derzeit 960,00 €) nicht unterschreiten. Die Lebensstellung des unterhaltsberechtigten Elternteils richtet sich danach, welche Einkünfte er ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte. Die

# NICTHELICHE LEBENS-GEMEINSCHAFTEN

Inanspruchnahme ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt.

## **Anlass der Geburt**

Der Vater hat der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren.

## **Nach der Geburt**

Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgeht, weil sie infolge der Schwangerschaft oder eines durch die Schwangerschaft verursachten Umstandes hierzu nicht in der Lage ist, besteht ein Unterhaltsanspruch.

Das gleiche gilt für erziehende Elternteile, wenn sie infolge der Betreuung des Kindes nach der Geburt nicht einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Diese Zeit soll grundsätzlich drei Jahre nach der Geburt andauern.

## **b) Unterhalt nach dem Erreichen des dritten Geburtstags eines Kindes**

Das Gesetz gibt aber auch nach dem Erreichen des dritten Geburtstages des Kindes für den erziehenden Elternteil die Möglichkeit, Unterhalt zu erhalten. Hier spricht das Gericht von Billigkeit, das bedeutet, dass in jedem Einzelfall geprüft werden muss, ob dem betreuenden Elternteil die Aufnahme einer teil- oder vollschichtigen Erwerbstätigkeit neben der Betreuung eines Kindes möglich ist. Auch Kinder, die nicht in einer Ehe geboren werden, sollen mit den Kindern, die in einer Ehe geboren werden gleichgestellt werden und die gleiche Betreuung durch ihre Elternteile erhalten können.

## **c) andere Unterhaltsansprüche**

Andere Unterhaltsansprüche, z.B. wegen Krankheit, Alter oder Erwerbslosigkeit können nicht geltend gemacht werden.

## **7. Altersvorsorge**

Nichteheliche Lebensgefährten haben keine Teilhabe an der Altersversorgung des anderen. Anders als bei verheirateten Paaren findet kein Versorgungsausgleich nach der Trennung statt. Hier können die Partner nur über eine ergänzende Partnerschaftsvereinbarung eine Regelung schaffen, wenn sie das denn wollen.

# ANHANG

## Musterbrief

### Trennung

---

... (Anrede),

nachdem nun wirklich alle Versuche gescheitert sind, unsere Ehe zu retten, möchte ich dir gern Folgendes mitteilen:

Ich habe mich endgültig dazu entschlossen, mich von dir zu trennen, um damit die Voraussetzungen für eine spätere Ehescheidung zu schaffen. Bitte akzeptiere diese Entscheidung und nimm zur Kenntnis, dass:

- ich ab sofort keinen gemeinsamen Haushalt mehr mit dir führen werde, d.h., jeder muss für sich selbst sorgen. Dies umfasst auch Wäsche waschen, Bügeln, Einkaufen und Kochen
- ich keine gemeinsamen Unternehmungen mehr mit dir durchführen möchte, d.h., ich werde meine Freizeit künftig für mich allein gestalten
- wir getrennt wirtschaften, d.h., ich werde mir ein eigenes Konto einrichten und bitte dich, genauso zu verfahren

(Bei Unterhaltsansprüchen: Ich bitte dich darüber hinaus, mir künftig Unterhalt für mich und die Kinder auf dieses Konto einzuzahlen. Das Konto und die Höhe des Unterhaltes werde ich dir in Kürze bekannt geben.)

Du weißt sicher, dass das Gesetz diese Änderungen vorsieht und hast deshalb Verständnis für meine Wünsche.

.....  
(Unterschrift)

## Musterbrief

### Auskunfts- und Unterhaltsforderung

---

... (Anrede),

wie du weißt, musst du nach unserer Trennung Unterhalt für unsere Kinder und für mich zahlen. Um deine Zahlungsverpflichtung errechnen zu können, bitte ich dich um Übermittlung von Kopien deiner letzten zwölf Gehaltsabrechnungen, aus denen sämtliche Sonderzahlungen hervorgehen müssen. Bitte schicke mir auch eine Kopie deiner Lohnsteuerkarte und deiner/ unserer letzten Steuererklärung und unseres letzten Steuerbescheides. Für alle Zahlungsverpflichtungen, die du bei der Berechnung des Unterhaltes berücksichtigt wissen möchtest, gib bitte ebenfalls Belege her.

Vorläufig bitte ich dich, Unterhalt wie folgt zu zahlen: (Überschlägige Berechnung aufgrund geschätzten Einkommens).

Die erbetene Auskunft erbitte ich bis spätestens zum (Termin setzen!). Die vorläufige Unterhaltszahlung bitte ich ab sofort aufzunehmen. Die erste Zahlung für den jetzt laufenden Monat erwarte ich bis spätestens zum (Termin setzen!). In den Folgemonaten nimm bitte die Überweisung immer im Voraus am 1. des Monats vor.

.....  
(Unterschrift)

# ANHANG

## Mustervereinbarung

### Wohnungsnutzung in der Trennungszeit

---

Wir, die Eheleute

..... , im Folgenden „Ausziehende/r“  
(Vorname Nachname Ausziehende/r)

und

..... , im Folgenden „Alleinnutzer/in“  
(Vorname Nachname Alleinnutzer/in)

leben seit ..... (Datum) voneinander getrennt. Mieter unserer bisher gemeinsam genutzten Ehwohnung unter der Anschrift ..... (Adresse) sind wir beide / ist Ausziehende/r (unzutreffendes streichen).

36

Wir sind uns darüber einig, dass diese Wohnung für die Zeit unseres Getrenntlebens von Alleinnutzer/in allein bewohnt werden soll. Ausziehende/r verzichtet insoweit auf die Nutzungsrechte an der Ehwohnung und Alleinnutzer/in nimmt diese Verzichtserklärung an.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren wir im Hinblick auf die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag (Mietzahlungen, Instandhaltung etc.), dass Alleinnutzer/in diese Verpflichtungen für die Dauer der Nutzung allein übernimmt. Uns ist bekannt, dass diese Vereinbarung nur in unserem Innenverhältnis zueinander wirksam ist. Der Vermieter der Wohnung ist hieran nicht gebunden. Sollte deshalb Ausziehende/r vom Vermieter wegen der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag in Anspruch genommen werden, wird Alleinnutzer/in alle Aufwendungen erstatten oder Ausziehende/n von den Verpflichtungen durch Zahlung an den Vermieter freihalten.

.....  
Ort, Datum

.....  
(Unterschrift Ausziehende/r)

.....  
(Unterschrift Alleinnutzer/in)

# ANHANG

## Musterbrief

### Mietvertragsumschreibung vor/nach Scheidung

---

Geschiedene Eheleute sollten gemeinsam an den Vermieter der bisherigen Ehwohnung folgenden Brief per Einschreiben oder gegen Empfangsquittung übermitteln:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, Ihre Mieter der Wohnung (Adresse), sind seit dem (Datum) rechtskräftig geschieden\*. Eine Kopie des Scheidungsurteils fügen wir bei.

Anlässlich der Ehescheidung haben wir uns darauf verständigt\*\*, dass die von Ihnen angemietete Wohnung nunmehr allein von (Vorname Nachname) genutzt wird. Damit geht der Mietvertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen auf (Vorname Nachname) als alleinige/r Mieter/in über. Wir bitten Sie, uns den Zugang dieser Mitteilung bis zum (Datum angeben) zu bestätigen.

Mit freundlichem Gruß

.....  
(Beide Unterschriften!)

\* (alternativ: Wir haben uns getrennt.)

\*\* (alternativ: Wir haben uns darauf verständigt,...)

# ANHANG

**Gerichtskostentabelle – Anlage zu § 34 GKG/§ 28 FamGKG (Gerichtskostengesetz) – alle Angaben in Euro**

Verfahrenswert bis	Gebühr	Verfahrenswert bis	Gebühr	Verfahrenswert bis	Gebühr
500	38	25.000	411	230.000	2.119
1.000	58	30.000	449	260.000	2.317
1.500	78	35.000	487	290.000	2.515
2.000	98	40.000	525	320.000	2.713
3.000	119	45.000	563	350.000	2.911
4.000	140	50.000	601	380.000	3.109
5.000	161	65.000	733	410.000	3.307
6.000	182	80.000	865	440.000	3.505
7.000	203	95.000	997	470.000	3.703
8.000	224	110.000	1.129	500.000	3.901
9.000	245	125.000	1.261	550.000	4.099
10.000	266	140.000	1.393	600.000	4.297
13.000	295	155.000	1.525	650.000	4.495
16.000	324	170.000	1.657	700.000	4.693
19.000	353	185.000	1.789	750.000	4.891
22.000	382	200.000	1.921	800.000	5.089

Wer keinen Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe hat, muss bei Einreichung eines Ehescheidungsantrages oder einer Klage einen Gerichtskostenvorschuss einzahlen:

- Ehescheidungsantrag: 2 Gebühren nach dem Verfahrenswert
- Unterhaltsverfahren: 3 Gebühren nach dem Verfahrenswert
- Sorgerechtsverfahren: 0 Gebühr (ausnahmsweise)

**Anwaltsgebührentabelle – Anlage 2 zu § 13 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) – alle Angaben in Euro**

Verfahrenswert bis	Gebühr	Verfahrenswert bis	Gebühr	Verfahrenswert bis	Gebühr
500	49	25.000	874	230.000	2.351
1.000	88	30.000	955	260.000	2.483
1.500	127	35.000	1.036	290.000	2.615
2.000	166	40.000	1.117	320.000	2.747
3.000	222	45.000	1.198	350.000	2.879
4.000	278	50.000	1.279	380.000	3.011
5.000	334	65.000	1.373	410.000	3.143
6.000	390	80.000	1.467	440.000	3.275
7.000	446	95.000	1.561	470.000	3.407
8.000	502	110.000	1.655	500.000	3.539
9.000	558	125.000	1.749	550.000	3.704
10.000	614	140.000	1.843	600.000	3.869
13.000	666	155.000	1.937	650.000	4.034
16.000	718	170.000	2.031	700.000	4.199
19.000	770	185.000	2.125	750.000	4.364
22.000	822	200.000	2.219	800.000	4.529

Zusätzlich zu den Gebühren entsteht für jedes Verfahren (Einzelauftrag) eine Auslagenpauschale von 20 % der Gesamtgebühren, höchstens aber 20,00 Euro. Ferner ist die Mehrwertsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen.

# ANHANG

## Beispiel einer Kostenrechnung

für eine einverständliche Ehescheidung ohne Folgesachen und unter Beteiligung nur eines Anwaltes:

Ehescheidungsverfahren ohne Versorgungsausgleich  
Gemeinsames Einkommen = 3.200,00 € (jeder 1.600,00 €)  
Verfahrenswert also  $3 \times 3.200,00 \text{ €} = 9.600,00 \text{ €}$

### Rechnung:

1,3 Anwaltsgebühr als Grundgebühr („Verfahrensgebühr“), $558 \times 1,3$	798,20 €
1,2 Termingebühr für die Vertretung am Gericht, $558 \times 1,2$	736,50 €
Auslagenpauschale	20,00 €
Zwischensumme:	1.554,70 €
19% Mehrwertsteuer:	295,39 €
Zwischensumme:	1.850,09 €
2 Gerichtsgebühren ( $266 \text{ €} \times 2$ )	532,00 €
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>2.382,09 €</b>

## Beispiel einer Kostenrechnung

für eine streitige Ehescheidung:

Ehescheidungsverfahren mit Versorgungsausgleich, beiderseits nur gesetzliche RV  
Entschieden werden muss zusätzlich über eine Unterhaltsforderung von 1.000,00 €, das Sorgerecht für ein Kind und eine Forderung auf Zugewinnausgleich von 10.000,00 €

### Verfahrenswerte:

Scheidung: wie oben	9.600,00 €
Versorgungsausgleich: $1.920,00 \text{ €} (10\% \text{ vom ersten Wert je Versorgung})$	
Unterhalt: $12.000,00 (1.000,00 \text{ €} \times 12)$	
Sorgerecht: $4.000,00 \text{ €}$	
Zugewinn: $10.000,00 \text{ €}$	
<b>Gesamtwert:</b>	<b>37.520,00 €</b>

### Rechnung für jeden der Eheleute:

1,3 Anwaltsgebühr als Grundgebühr („Verfahrensgebühr“), $1.013 \times 1,3$	1.452,10 €
1,2 Termingebühr für die Vertretung am Gericht, $1.013 \times 1,2$	1.340,40 €
Auslagenpauschale	20,00 €
Zwischensumme:	2.812,50 €
19% Mehrwertsteuer:	534,38 €
Zwischensumme:	3.346,88 €
<b>Gesamtkosten für beide Ehegatten (ohne GK*):</b>	<b>6.693,76 €</b>

\*Gerichtskosten (bis zu 2 Gebühren) je 525,00 €

# ANHANG

## Düsseldorfer Tabelle für die Bemessung von Kindesunterhalt:

Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen in €		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				% - Satz	Bedarfskont- rollbetrag
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
1.	bis 1.900	396	455	533	569	100	960/1.160
2.	1.901 – 2.300	416	478	560	598	105	1.400
3.	2.301 – 2.700	436	501	587	626	110	1.500
4.	2.701 – 3.100	456	524	613	655	115	1.600
5.	3.101 – 3.500	476	546	640	683	120	1.700
6.	3.501 – 3.900	507	583	683	729	128	1.800
7.	3.901 – 4.300	539	619	725	774	136	1.900
8.	4.301 – 4.700	571	656	768	820	144	2.000
9.	4.701 – 5.100	602	692	811	865	152	2.100
10.	5.101 – 5.500	634	728	853	911	160	2.200
über 5.501		nach den Umständen des Falles					

(Stand: 2022)

Die Tabelle ist bezogen auf eine Unterhaltspflicht gegenüber 2 Berechtigten. Bei mehr oder weniger Berechtigten wird eine Hoch- oder Abstufung um 1–2 Einkommensgruppen vorgenommen. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar, die aber von allen Gerichten wie ein Gesetz angewendet wird. Der Name der Tabelle erklärt sich daraus, dass vor Jahren erstmals das Oberlandesgericht Düsseldorf die Unterhaltsbeträge in Tabellenform veröffentlicht hat. Grundlage für die Unterhaltsbeträge sind die vom Gesetzgeber festgelegten Mindestunterhaltsbeträge, die bestimmten Prozentsätzen des Kinderfreibetrages im Einkommenssteuerrecht entsprechen.

Der Unterhalt für Kinder kann auch als Prozentsatz vom Mindestunterhalt geltend gemacht und festgesetzt werden. Dies hat den Vorteil, dass der Unterhalt dann „automatisch“ an die jeweils aktuellen Beträge der Düsseldorfer Tabelle angepasst würde. Die Festlegung würde dann z.B. lauten: „Der Vater wird verpflichtet für sein Kind XY einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 136% des Mindestunterhalts abzüglich hälftigen Kindergeldes zu zahlen (derzeit € 539,00 abzüglich € 109,50, mithin € 429,50).“

# ANHANG

## Achtung: Kindergeldverrechnung

Die Tabellensätze sind keine endgültigen Zahlungsbeträge, sondern es ist noch das gesetzliche Kindergeld anteilig zu verrechnen. Bei Kindergeldbezug für bis zu 2 Kinder (Kindergeld je

219,00 €) ergeben sich folgende effektiven Zahlungsansprüche für Kinder:

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in €	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				% - Satz
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18	
1.	bis 1.900	286,50	345,50	423,50	350	100
2.	1.901 – 2.300	306,50	368,50	450,50	379	105
3.	2.301 – 2.700	326,50	391,50	477,50	407	110
4.	2.701 – 3.100	346,50	414,50	503,50	436	115
5.	3.101 – 3.500	366,50	436,50	530,50	464	120
6.	3.501 – 3.900	397,50	473,50	573,50	510	128
7.	3.901 – 4.300	429,50	509,50	615,50	555	136
8.	4.301 – 4.700	461,50	546,50	658,50	601	144
9.	4.701 – 5.100	492,50	582,50	701,50	646	152
10.	5.101 – 5.500	524,50	618,50	743,50	692	160
	über 5.501	nach den Umständen des Falles				

## Selbstbehalte für Unterhaltsschuldner

Der Mindestselbstbehalt = notwendige Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern beträgt bei nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 960,00 €, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.160,00 €. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn die Warmmiete höher als 430,00 € ist und dies nicht vermeidbar ist. Eheangemessener Selbstbehalt beträgt für

Erwerbstätige 1.280,00 € und für Nichterwerbstätige 1.180,00 €. Hierin sind bis zu 490,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

Große Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern, die einen eigenen Haushalt führen: 1.400,00 €

## Bedarf volljähriger Kinder mit eigenem Haushalt

Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden oder eines volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt beträgt in der Regel monatlich 860,00 €. Hierin sind bis

375,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

# ANHANG

## Rechenbeispiel für Ehegatten- und Kindesunterhalt

Einkommen des Unterhaltspflichtigen  
= durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate 3.500,00 €

Abzüglich Bereinigungspositionen wie z. B.:

Gemeinsame monatliche Kreditverbindlichkeiten	125,00 €
Monatliche Fahrtkosten zur Arbeit (Fahrkarte oder Nachweis)	60,00 €
Monatlicher Gewerkschaftsbeitrag	15,00 €
<hr/>	
(nicht aber: Miete und Mietnebenkosten)	
Bereinigtes = unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen:	3.300,00 €

Unterhalt für ein fünfjähriges Kind nach Düsseldorfer Tabelle	346,50 €*
Unterhalt für ein sechsjähriges Kind nach Düsseldorfer Tabelle	414,50 €*
<hr/>	
Restliches Einkommen für die Bemessung des Ehegattenunterhaltes:	2.539,00 €
Ehegattenunterhalt = 45% davon, also	1.142,55 €
Dem Unterhaltspflichtigen bleiben also	1.396,45 €
(so dass der Selbstbehalt von 1.280,00 € knapp gewahrt bleibt)	

\* Herabstufung wegen erhöhter Unterhaltslast (3 statt 2 Berechtigte)

### **ACHTUNG!**

Dieses Beispiel stellt eine sehr einfache rechtliche und tatsächliche Ausgangssituation dar, um Ihnen einen groben Überblick über die Art und Weise der Unterhaltsberechnung zu ermöglichen. In den meisten Fällen wird der Rechengang komplizierter!

Holen Sie z.B. unbedingt Rechtsrat ein, wenn ein Ehepartner ein Eigenheim nutzt (Wohnvorteil muss einbezogen werden), nach Abzug des Kindesunterhalts der Mindestselbstbehalt unterschritten wird (Mangelfallberechnung wird notwendig) oder gleichrangige Unterhaltsansprüche bestehen (Zweitfamilie des Unterhaltsschuldners)!

# INFORMATIONSQUELLEN FÜR WEITERE FRAGEN

## Beratungsstellen und Unterstützungsangebote

### BIFF LÜBECK E.V.

Psychosoziale Beratungsstelle  
für Mädchen und Frauen  
Holstenstraße 37-41, Eingang an der Obertrave  
23552 Lübeck  
Tel. 0451 7060202  
[www.biff-luebeck.de](http://www.biff-luebeck.de)

### BERATUNGSZENTRUM HÜXTERDAMM, BERATUNGSSTELLE FÜR FAMILIEN-, ERZIEHUNGS-, TRENNUNGS- UND UMGANGS- BERATUNG, PAAR- UND LEBENSBERATUNG, SCHWANGEREN- UND SCHWANGERSCHAFTS- KONFLIKTBERATUNG

Hüxterdamm 18  
23552 Lübeck  
Tel. 0451 793229  
[www.gemeindediakonie-luebeck.de](http://www.gemeindediakonie-luebeck.de)

### CARITASVERBAND LÜBECK E.V.

Fegefeuer 2  
23552 Lübeck  
Tel. 0451 7994601  
[www.caritas-luebeck.de](http://www.caritas-luebeck.de)

### BERATUNGSSTELLE FÜR EHE-, FAMILIEN- UND LEBENSBERATUNG ERZBISTUM HAMBURG

Greveradenstraße 1  
23554 Lübeck  
Tel. 0451 78205  
[www.ehe-familien-lebensberatung.info](http://www.ehe-familien-lebensberatung.info)

### FRAUENKOMMUNIKATIONSZENTRUM ARANAT E.V.

Steinrader Weg 1  
23558 Lübeck  
Tel. 0451 4082850  
[www.aranat.de](http://www.aranat.de)

### FRAUEN- UND FAMILIENBERATUNG DER HUMANISTISCHEN UNION

Hansestraße 24  
23558 Lübeck  
Tel. 0451 81933  
[www.humanistische-union-luebeck.de/frauen-und-familienberatung](http://www.humanistische-union-luebeck.de/frauen-und-familienberatung)

### PRO FAMILIA – BERATUNGSSTELLE LÜBECK

Dr.-Julius-Leber-Str. 9  
23552 Lübeck  
Tel. 0451 623309  
[www.profamilia.de/angebote-vor-ort/schleswig-holstein/beratungsstelle-luebeck](http://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/schleswig-holstein/beratungsstelle-luebeck)

# INFORMATIONSQUELLEN FÜR WEITERE FRAGEN

## Amtsgericht/Familiengericht Lübeck

### AMTSGERICHT LÜBECK

Am Burgfeld 7  
23568 Lübeck  
Tel: 0451 3710  
Fax: 0451 371-1523

## Jugendamt

[www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/schwangerschaft-babies/jugendamt/index.html](http://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/schwangerschaft-babies/jugendamt/index.html)

### JUGENDAMT LÜBECK

Kronsfordter Allee 2 – 6  
Haus der Trave  
23539 Lübeck  
Tel: 0451 / 122 4568 (Geschäftsstelle)  
E-Mail: [familienhilfen-jugendamt@luebeck.de](mailto:familienhilfen-jugendamt@luebeck.de)

### Stadtteil St. Jürgen

Carl-Gauß-Straße 9  
23562 Lübeck  
Tel: 0451 / 122 2530  
E-Mail: [familienhilfen-st-juergen@luebeck.de](mailto:familienhilfen-st-juergen@luebeck.de)

### Stadtteil Moisling oder Buntekuh

Moislinger Berg 1  
23560 Lübeck  
Tel: 0451 122-2527  
E-Mail: [Familienhilfen-Moisling-Buntekuh@luebeck.de](mailto:Familienhilfen-Moisling-Buntekuh@luebeck.de)

## Hilfe bei Gewalt

### AUTONOMES FRAUENHAUS

Tel: 0451 66033 (24 Stunden tägl. erreichbar)  
[www.frauen-helfen-frauen-luebeck.de](http://www.frauen-helfen-frauen-luebeck.de)

### Stadtteil St. Gertrud oder Schlutup oder Innenstadt

Adolf-Ehrtmann-Straße 3  
23564 Lübeck  
Tel: 0451 122-2525  
E-Mail: [familienhilfen-adolf-ehrtmann-strasse@luebeck.de](mailto:familienhilfen-adolf-ehrtmann-strasse@luebeck.de)

### Stadtteil St. Lorenz Nord oder St. Lorenz Süd

Fackenburger Allee 29  
23554 Lübeck  
Tel: 0451 122-2524  
E-Mail: [familienhilfen-fackenburger-allee@luebeck.de](mailto:familienhilfen-fackenburger-allee@luebeck.de)

### Stadtteil Kücknitz oder Travemünde

Kirchplatz 7b  
23569 Lübeck  
Tel: 0451 122-2526  
E-Mail: [familienhilfen-kirchplatz@luebeck.de](mailto:familienhilfen-kirchplatz@luebeck.de)

### AWO FRAUENHAUS

Hartengrube 14 – 16  
23552 Lübeck  
Tel: 0451 705185 oder 0451 71628

# INFORMATIONSQUELLEN FÜR WEITERE FRAGEN

## **FRAUEN\*NOTRUF**

Beratung und Hilfe bei sexualisierter Gewalt  
und Belästigung

Dr.-Julius-Leber-Str. 9-11

23552 Lübeck

Tel: 0451 704640

E-Mail: [kontakt@frauennotruf-luebeck.de](mailto:kontakt@frauennotruf-luebeck.de)

[www.frauennotruf-luebeck.de](http://www.frauennotruf-luebeck.de)

## **HILFETELEFON**

### **GEWALT GEGEN FRAUEN**

kostenfreie Telefonnummer

(rund um die Uhr erreichbar)

Tel: 08000 116016

[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

## **Informationsquellen und Broschüren**

### **Das Eherecht**

Bundesministerium der Justiz

Publikationsversand der Bundesregierung,

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

[www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

### **Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung**

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend (s. o.)

### **Das Kindschaftsrecht**

Bundesministerium der Justiz (s. o.)

### **Allein erziehend – Tipps und Informationen**

Bundesverband allein erziehender Mütter und  
Väter e.V. verfügbar über:

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend (s. o.)

### **Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende**

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

Publikationsversand der Bundesregierung,

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

### **Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt**

Bundesministerium der Justiz (s. o.)

### **Eltern bleiben Eltern**

Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und  
Eheberatung e.V. (DAJEB)

Erhältlich über das Bundesministerium für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (s.o.)

oder direkt bei der Arbeitsgemeinschaft, DAJEB,  
Neumarkter Straße 84 c, 81673 München

[www.dajeb.de](http://www.dajeb.de)

### **Sozialhilfe und Grundsicherung**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
(BMAS), Öffentlichkeitsarbeit und Internet,  
Mohrenstraße 62, 10117 Berlin

[www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)

### **Hinweis:**

Suchen Sie bei den Bundesministerien immer  
unter „Publikationen“. Meist führt Sie eine  
einfache Internet-Suche nach den Titeln der  
Broschüren auch direkt zum zutreffenden  
Link. Fast alle Broschüren sind auch zum  
Download verfügbar.

Liebe Leserinnen,

# NACHWORT

mit diesem Leitfaden soll Ihnen eine erste Übersicht über die vielen typischen Fragestellungen zur Verfügung gestellt werden, die in einer Trennungssituation bestehen. Ich bin sicher, dass nach der Lektüre noch viele Fragen offen sind, weil der Platz in einer handlichen Broschüre für Ihre Fragen nicht immer ausreichend ist. Mit dieser Ausgabe ist die Situation nicht verheirateter Paare neu in die Broschüre aufgenommen worden.

Keine Beachtung konnte internationales Familienrecht oder auch die besonderen rechtlichen Gegebenheiten in gemischt-nationalen Familien finden, denn einerseits sind die rechtlichen Beziehungen sehr vielfältig, andererseits fehlte

hier einfach der Platz für eine auch nur kurze Darstellung.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Eheverträgen, Scheidungs- und Trennungsfolgenregelungen und auch Hinweise zur konkreten Ausgestaltung von Vereinbarungen zum Umgang und Aufenthalt von minderjährigen Kindern konnten nicht oder nur rudimentär aufgenommen werden.

Kritik, Anregungen, Tipps, Wünsche für kommende Ausgaben des Leitfadens nehme ich gerne entgegen. Melden Sie sich einfach, gerne auch per Mail!

Susann Barge-Marxen  
Rechtsanwältin, Notarin, Mediatorin und Supervisorin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Erbrecht  
Schiedsrichterin für Erbstreitigkeiten DSE  
EUCON Business Mediatorin

Kanzlei:  
Fünfhausen 1, 23552 Lübeck  
Tel.: 0451 76070 u. 76370  
Fax.: 0451 74869  
[www.barge-marxen.de](http://www.barge-marxen.de)  
Mail: [bm@ra-barge-marxen.de](mailto:bm@ra-barge-marxen.de)

Vorerst danke ich für Ihr Interesse!

Mit freundlichen Grüßen  
Susann Barge-Marxen

## Impressum

---

HERAUSGEBERIN

biff Lübeck e.V. · Psychosoziale Beratungsstelle für Mädchen und Frauen, Lübeck

Gestaltung, Satz und Druck: Druckhaus Menne GmbH, Lübeck

3. Aktualisierte Auflage: 500

November 2022



BERATUNG · INFORMATION  
FÜR FRAUEN LÜBECK e.V.

Holstenstraße 37 – 41 · 23552 Lübeck  
Tel. 0451 7060202 · Fax 7060203  
info@biff-luebeck.de  
www.biff-luebeck.de

Der Verein biff e.V. ist Mitglied im:

